

# Teil II der Begründung Umweltbericht und Eingriffsregelung

zum Bebauungsplan  
„Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“

<b>Inhalt:</b>	Umweltbericht und Eingriffsregelung zum ENTWURF des Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“
<b>Standort:</b>	Oebisfelde, 39646 Oebisfelde, Krumme Breite 2, Gemarkung Oebisfelde, Flur 5, Flurstücke 935/83 - 938/83 und 950/83 - 955/83 sowie Teilstücke von 933/83, 934/83, 939/83, 940/83, 942/83, 943/83, 949/83, 1524 und 1525

## Satzung - Planungsstand Oktober 2025



### Bauplanungsrechtliche Hoheit / Verfahrensführer

Stadt Oebisfelde-Verfelingen

Oebisfelde, Lange Straße 12  
39646 Oebisfelde-Verfelingen

### Städtebaulicher Partner



**BALANCE** Erneuerbare Energien GmbH


Braunstraße 7  
04347 Leipzig

### Bauleitplanung




**Ingenieure**  
**Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH**

Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 2 -


<b>0</b>	<b>Verzeichnis</b>	
0.1	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
<b>0</b>	<b>VERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
0.1	Inhaltsverzeichnis.....	2
0.2	Tabellenverzeichnis.....	3
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“ .....	4
1.1.1	Umweltschutz im Bauplanungsrecht .....	4
1.1.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	4
1.1.3	Bodenschutz.....	4
1.1.4	Wasserrecht .....	5
1.1.5	Immissionsschutz .....	5
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario).....	5
2.1.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	5
2.1.2	Fläche und Boden .....	6
2.1.3	Wasser .....	7
2.1.4	Luft und Klima .....	7
2.1.5	Natura 2000-Gebiete .....	8
2.1.6	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	8
2.1.7	Landschaft.....	8
2.1.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	11
2.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	11
2.2.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	11
2.2.2	Fläche und Boden .....	12
2.2.3	Wasser .....	12
2.2.4	Luft und Klima .....	13
2.2.5	Natura 2000-Gebiete .....	13
2.2.6	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	13
2.2.7	Landschaft.....	14
2.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	14
2.2.9	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen .....	14
2.3	Artenschutz .....	14
<b>3</b>	<b>PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG) .....</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG .....</b>	<b>15</b>
4.1	Aufgabenstellung .....	15
4.2	Regelverfahren.....	15
4.2.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	15
4.3	Ermittlung des benötigten Kompensationsumfangs .....	15
4.4	Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	17
<b>5</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>19</b>
5.1	Umweltprüfung.....	19
5.2	Artenschutz .....	21
5.3	Eingriffsregelung .....	21
<b>6</b>	<b>GRUNDLAGEN/ QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>21</b>

Umweltbericht	<b>Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“</b>	
Verfahrensführer	<b>Stadt Oebisfelde-Weferlingen</b>	
Städtebaulicher Vertragspartner	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	

- Seite 3 -

## 0.2 Tabellenverzeichnis

TABELLE 1:	BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS .....	6
TABELLE 2:	INDIKATOREN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG (NACH ROTH UND FISCHER 2019) .....	9
TABELLE 3:	BEWERTUNG DER EINGRIFFE UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS.....	16
TABELLE 4:	BEWERTUNG DER KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN .....	18

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 4 -

## 1 Einleitung

### 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in 04347 Leipzig, Braunstraße 7, betreibt am Standort in Oebisfelde eine Biogasanlage im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Die Krumme Breite“, Krumme Breite 2 in 39646 Oebisfelde. Im Rahmen der hier gegenständlichen Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Anlage auf der nordwestlich angrenzenden Fläche geschaffen werden.

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat hierfür die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“ beschlossen. Der Geltungsbereich wird in vier Teilbereiche untergliedert. Im westlichen Bereich werden zwei Teilflächen als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Im östlichen Bereich werden zwei Teilflächen als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

#### 1.1.1 Umweltschutz im Bauplanungsrecht

Der § 1a BauGB bildet die Grundlage des Umweltschutzes im Bauplanungsrecht. Diese folgt dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Weitergehende Regelungen trifft das BauGB im Weiteren nur mit Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeit, Biotop- und Gebietschutz).

Grundsätzlich sind technische/ industrielle Anlagen unvermeidbar mit einem Bedarf an Grund und Boden verbunden. Daher sind die Ziele des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien mit den Zielen des Umweltschutzes und Bauplanungsrechts gegeneinander abzuwägen. Da die Planung der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage dienen soll, kommen alternative Standorte nicht in Frage.

#### 1.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass


1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].“

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt 4) erfolgt unter Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine Darstellung sowie Festsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation.

#### 1.1.3 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG gilt es „nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 5 -

Eine beabsichtigte industrielle bzw. gewerbliche Bebauung ist zwangsläufig mit der Versiegelung von Fläche verbunden, die zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Dieser Verlust wird im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts bewertet.

#### 1.1.4 Wasserrecht

Gemäß § 1 WHG gilt es „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Mit der Planung sind keine Eingriffe in Gewässer verbunden. Es besteht kein Konflikt mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

#### 1.1.5 Immissionsschutz

Gemäß § 1 BImSchG gilt es „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Immissionsschutzrechtliche Regelungen können im vorliegenden Umweltbericht nur sehr allgemein betrachtet werden, da dies erst mit konkreter Vorhabenplanung erfolgen kann. Die bestehende Biogasanlage unterliegt jedoch dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt, sodass für eine künftige Anlagenerweiterung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in dem der Immissionsschutz vorhabenkonkret und detailliert geprüft wird.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen


### 2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basiszenario)

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland des Grünlandfeldblocks DESTLI0909090896. Die biologische Vielfalt des Grünlands ist gering und wird von Ackergras dominiert. Das Plangebiet wird durch eine mit Brombeersträuchern verbuschte Baumreihe geteilt, die durch die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde vom 6. Dezember 2010 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Wegen der Strukturarmut ist keine besondere faunistische und floristische Vielfalt zu erwarten. Dieser Biotoptyp ist in erster Linie für feld- und wiesenbrütende Vogelarten von Bedeutung. Lediglich in dem geschützten Gehölz sind auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (Halb-)Höhlen- und Freibrütern sowie Gebüschbrütern nicht auszuschließen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Feldhamsters (*Crictus cricetus*), der jedoch ohnehin auf der bestehenden Wiese keine geeignete Nahrungsgrundlage findet.

Im näheren Umfeld liegen folgende geschützten Teile von Natur und Landschaft:

- Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ (>1,7 km entfernt),
- Nationales Naturmonument „Grünes Band von Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (>1,6 km entfernt),
- Biosphärenreservat „Drömling Sachsen-Anhalt“ (>1,2 km entfernt),
- Landschaftsschutzgebiete „Drömling“ (>1,3 km entfernt) und „Harbke-Allertal“ (>1,9 km entfernt),
- das auf der Fläche bestehende Gehölz als geschützter Landschaftsbestandteil sowie
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (>620 m entfernt).

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 6 -

### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung


Eine über die bestehende extensive Nutzung der Wiese hinausgehende Nutzung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Eine naturnahe Entwicklung der Umgebung zur Erhöhung der biologischen Vielfalt ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Die Bedeutung der in Anspruch genommenen Fläche für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist im räumlichen Zusammenhang vernachlässigbar.

#### 2.1.2 Fläche und Boden

Für die Beschreibung des Schutzguts Boden sind die Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG heranzuziehen. Eine Darstellung der Bodenfunktionen inkl. Beschreibung des Zustands im Plangebiet ist in nachfolgender Tabelle gegeben.

TABELLE 1: BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
<b>Natürliche Funktionen</b>	
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Das Plangebiet ist extensiv genutzt. Daher ist die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen grundsätzlich gegeben. Das Biotopentwicklungspotential ist wegen der aktuellen Nutzung, der anthropogenen Einflüsse durch die angrenzenden Nutzungen sowie eines geringen Ertragspotentials vergleichsweise gering.
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Das Wasserspeichervermögen auf der Fläche ist wegen des sandigen Bodens gering. Ein hoher Wert für den Wasser- und Stoffkreislauf sowie eine besondere Bedeutung des Bodens im Plangebiet für die Pufferfunktion ist demnach nicht gegeben.
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Durch die bestehende extensive Bewirtschaftung ist die natürliche Abbau-, Ausgleichs- und Pufferfunktion des Bodens durchaus gegeben. Wegen der Geringmächtigkeit und der vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme ist jedoch im räumlichen Kontext keine herausragende Funktion als Puffer zu vermuten.
<b>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</b>	Eine besondere Archivfunktion der Naturgeschichte (wie bspw. Moorböden) sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Hinsichtlich einer kulturhistorischen/ archäologischen Bedeutung des Plangebiets können erst nach Beteiligung der zuständigen Behörden Aussagen getroffen werden.
<b>Nutzungsfunktionen</b>	
Rohstofflagerstätte	Es sind keine Rohstofflagerstätten bekannt. Es erfolgt auch kein Abbau von Rohstoffen. Auch sind keine Bestrebungen/ Planungen zur Lagerstättenexploration oder Abbautätigkeit bekannt.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 7 -

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
Fläche für Siedlung und Erholung	Eine Siedlungs- und Erholungsfunktion liegt nicht vor, da es sich um bewirtschaftetes Grünland handelt.
Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Es ist eine extensive Grünlandnutzung vorhanden. Das ackerbauliche Ertragspotential ist gem. dem Soil Quality Rating der BGR sehr gering.
Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Der Standort dient bislang keinen sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen, als Verkehrsfläche oder als Fläche zur Ver- und Entsorgung.

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Veränderung des aktuellen Zustands ist nicht zu erwarten. Der Boden unterliegt einer extensiven Nutzung. Dadurch ist kein besonderes Biotopentwicklungspotential gegeben, was sich auch durch das sehr geringe ackerbauliche Ertragspotential erklärt.

#### 2.1.3 Wasser

Auf dem geplanten Standort selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich entlang der Geltungsbereichsgrenze verläuft der Haubegraben, der zum Oberflächenwasserkörper (OWK) „Ohre - von oh. Mdg. Teiderneitze bis oh. Mdg. Bauerngraben Jeseritz“ (DERW\_DEST\_MEL03OW03-00) im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gehört. Es handelt sich dabei um ein künstliches Fließgewässer, welches gemäß dem Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan (BfG 2022a) ein schlechtes ökologisches Potential sowie einen schlechten chemischen Zustand aufweist. Das schlechte ökologische Potential ist maßgeblich durch die schlechte Bewertung der Fischfauna begründet. Der schlechte chemische Zustand ist auf die Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für Bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen zurückzuführen (BfG 2022a). Allerdings handelt es sich bei dem an den Geltungsbereich angrenzenden Graben um einen von zahlreichen Zuflüssen des OWK, weshalb konkrete Aussagen hier nicht getroffen werden können. Am nördlichen Ufer befindet sich eine Kläranlage, die das geklärte Abwasser in den Haubegraben einleitet.

Am Standort liegt der Grundwasserkörper „Ohre-Urstromtal (Obere Ohre)“ (DEGB\_DEST\_OT-1) im Sinne der WRRL an. Der mengenmäßige und der chemische Zustand sind gut bewertet (BfG 2022b). Aus dem mittleren Grundwasserstand (Hydroisohypsen des LHW) und dem digitalen Geländemodell lässt sich ein Grundwasserflurabstand von  $\geq 2$  m ableiten.

In der näheren Umgebung sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Auch liegt das Plangebiet außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung


Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen sind nicht zu erwarten.

#### 2.1.4 Luft und Klima

Der Vorhabenstandort und das Untersuchungsgebiet sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Wesentlicher Luftschadstoffemittent in der Umgebung ist die bestehende Biogasanlage.

Die Windverhältnisse in der Umgebung des Plangebietes besitzen maßgeblich Einfluss auf die Immissionssituation.

Für Mitteleuropa ergibt sich im Jahresmittel, aufgrund der großräumigen Druckverteilung welche den Verlauf der Höhenströmung des Windes bestimmt, dass Vorherrschen der südwestlichen

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 8 -

Richtungskomponente. Auf diese übt jedoch die Topografie einen erheblichen Einfluss aus und modifiziert durch ihr Relief das Windfeld nach Richtung und Geschwindigkeit. Außerdem bilden sich wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche, lokale, thermische Windsysteme.

Besonders bedeutsam sind Kaltluftabflüsse, die bei Strahlungswetterlagen (Hochdruckwetter) als Folge nächtlicher Strahlungsabkühlung auftreten und bei relativ geringer Mächtigkeit und genügend Gefälle einem Talverlauf abwärts folgen können. Aufgrund der bestehenden Bebauung der Nachbargrundstücke und dem landschaftlichen Kontext ohne topographisch besondere Strukturen sind relevante Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftabflüsse im Plangebiet nicht zu erwarten.

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Bestrebungen bekannt, die derzeitige Grünlandnutzung zu ändern. Eine Veränderung der Luftqualität und klimatischen Situation ist daher nicht anzunehmen.

##### 2.1.5 Natura 2000-Gebiete

Im Umkreis von >1,6 km sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

##### 2.1.6 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die nächstgelegenen Wohnorte sind die Stadt Oebisfelde im Süden, die Ortslage Wassensdorf im Nordosten, die Ortslage Breitenrode im Norden sowie die Ortslage Grafhorst im Westen. Im Umkreis von 1.000 m sind Wohnnutzungen von Oebisfelde-Kaltendorf sowie Wassensdorf vorhanden. Südwestlich liegen nahe dem Geltungsbereich Kleingartenanlagen. Weitere relevante Strukturen und Einrichtungen z.B. des täglichen Bedarfs oder mit Sport-, Freizeit- und (Nah-)Erholungsfunktion sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Sowohl die Badekühle Wassensdorf als auch der Natur-Campingplatz „Camping im Drömling“ sind >1.000 m entfernt.

Eine Vorbelastung durch Schall- und Luftschadstoffemissionen ist durch umliegende Emittenten (Biogasanlage, Kläranlage, Gewerbebetriebe, Bahnanlage) anzunehmen.


#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Geltungsbereich ist keine für den Menschen relevante Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung zu erwarten.

##### 2.1.7 Landschaft

Eine objektive Bewertung der Landschaft unter den Aspekten der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist schwierig, da die Wahrnehmung der Landschaft sehr subjektiv und individuell ist. Ein Ansatz zur indikatorbasierten Landschaftsbildbewertung wurde von Roth und Fischer (2019) für den Freistaat Thüringen erarbeitet. Dieser kann als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Da die geoinformatische Umsetzung den Rahmen einer Umweltprüfung deutlich übersteigt, wird der Ansatz auf verbal-argumentative Betrachtungen übertragen.

Der methodische Ansatz von Roth und Fischer (2019) beruht auf objektiven Indikatoren zur Ermittlung einer Wertstufe der Landschaft. Daraus abgeleitet werden Landschaftsbildeinheiten, die in Wertstufen 1 (sehr gering), 2 (gering), 3 (unterdurchschnittlich), 4 (überdurchschnittlich), 5 (sehr hoch) und 6 (hervorragend) eingeteilt werden. Im Bewertungsverfahren wird zunächst eine Grundbewertung anhand von Reliefenergie (Differenz von maximaler und minimaler Geländehöhe), Gewässerrandlänge (Summe der Lauflänge der Fließgewässer und der Uferlänge der flächigen Fließ- und Stillgewässer), Walderlebnis (gleichgewichtetes Aggregat aus Waldflächenanteil und Waldrandlänge), Landnutzungsvielfalt (Anzahl der vorkommenden Landnutzungen) und Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung (durchschnittliche Flächengröße landwirtschaftlich genutzter Flächen) durchgeführt. Anschließend werden abwertende (dichte störender vertikaler Objekte, Anteil an Industrie und Gewerbegebieten, gewichtete Straßenlänge) und auf-


Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 9 -

wertende (absolute Störungsarmut, Kulturerbestandorte, Naturnähe, Dichte von Strukturelementen) Kriterien auf die Grundbewertung angewendet. In der nachfolgenden Tabelle sind die Indikatoren verbal-argumentativ dargestellt.

TABELLE 2: INDIKATOREN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG (NACH ROTH UND FISCHER 2019)


Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
<b>Grundbewertung</b>	
Reliefenergie	Im näheren Umfeld sind keine geomorphologischen Besonderheiten gegeben. Relevante Höhenunterschiede im Gelände sind nicht vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass eine vergleichsweise geringe Reliefenergie anzunehmen ist, die im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet wird.
Gewässerrandlänge	In der näheren Umgebung liegt ein vergleichsweise dichtes Netz aus Gräben (künstlichen Gewässern), mit nur teilweise naturnaher Begleitvegetation. Es ist davon nicht auszugehen, dass die überwiegend künstlich angelegten und kleinen Fließgewässer das Landschaftsbild maßgeblich mitbestimmen. Im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung wird dies mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet wird.
Walderlebnis	Im näheren Umfeld sind keine relevanten, zusammenhängenden Waldflächen vorhanden. Daher trägt das Walderlebnis nicht zum Landschaftsbild bei und wird im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 1 (sehr gering) bewertet.
Landnutzungsvielfalt	Die Landnutzungsvielfalt ist in der Umgebung relativ gering. Die landwirtschaftliche Nutzung zeigt sich hier sehr dominierend. Lediglich die nahegelegenen Ortslagen stellen eine alternative Landnutzung dar. Daher ist davon auszugehen, dass die Landschaft maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und die Landnutzungsvielfalt folglich gering ist. Im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung wird diese mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet.
Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung	Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird in mittelgroßen Ackerschlägen bewirtschaftet. Eine Strukturierung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen durch das künstlich angelegte Grabennetz und die umliegenden Ortslagen. Im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung wird die Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) bewertet.
<b>Fazit</b>	
Es handelt sich im Wesentlichen um eine stark landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit einem Netz von Gräben. Das Relief zeigt sich sehr eben und geomorphologisch unbedeutend. Waldflächen fehlen fast vollständig und die Landnutzungsvielfalt ist gering. Bei Gleichgewichtung der Indikatoren der Grundbewertung ist die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets damit der Wertstufe 2 (gering) zuzuordnen.	

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 10 -

Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
<b>Abwertung</b>	
Dichte störender vertikaler Objekte	Windkraftanlagen sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Die Dichte störender vertikaler Objekte (vornehmlich WKA) ist insgesamt als sehr gering zu bewerten und wird daher nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
Anteil an Industrie und Gewerbegebieten	Im näheren Umfeld sind die Biogasanlage sowie die Kläranlage vorhanden. Darüber hinaus sind südlich und südwestlich weitere Gewerbeflächen vorhanden. Zwischen dem Plangebiet und der Stadt Oebisfelde liegt eine mehrgleisige Bahnanlage, die auch Merkmale eines Güterbahnhofs aufweist. Der Anteil an Industrie und Gewerbegebieten ist im räumlichen Kontext als gering bis mäßig zu bewerten und wird daher nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
gewichtete Straßenlänge	Die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets ist lediglich durch die südlich gelegene Bahnanlage zerschnitten. Überregional bedeutsame Straßen sind jedoch nicht vorhanden. Im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung wird die gewichtete Straßenlänge nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
<u>Fazit</u> Es wurden keine Landschaftselemente als abwertende Faktoren berücksichtigt.	
<b>Aufwertung</b>	
absolute Störungsarmut	Absolute Störungsarmut liegt i.d.R. nur in großräumig unbebauten Gebieten mit im Wesentlichen unbeeinflussten Bereichen von Natur und Landschaft vor. In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft sowie einer die Landschaft durchlaufenden Bahnstrecke regionaler Bedeutung kann keineswegs von einer störungsarmen Landschaft gesprochen werden, sodass dieser Indikator nicht als Aufwertung berücksichtigt werden kann.
Kulturerbestandorte	Die Landschaft weist keine bedeutenden Kulturerbestandorte auf. Daher wird dieser Indikator nicht als Aufwertung berücksichtigt.
Naturnähe	Durch die großräumig landwirtschaftliche Prägung sind naturnahe Landschaftselemente nur sehr kleinräumig vorhanden und beschränken sich im Wesentlichen auf die teilweise naturnahen Grabenabschnitte mit naturnaher Ufervegetation. Die Naturnähe ist in der betrachteten Landschaft nicht als aufwertendes Kriterium zu berücksichtigen.
Dichte von Strukturelementen	Die überwiegenden Ackerflächen werden nur sehr kleinteilig von künstlichen Gräben strukturiert. Zusammenhängende Strukturelemente, die zu einer wirklichen Landschaftsgliederung führen, liegen nur in Form dieser Fließgewässer vor. Daher wird dieser Indikator nicht als aufwertendes Kriterium berücksichtigt.
<u>Fazit</u> Es wurden keine Landschaftselemente als aufwertende Faktoren berücksichtigt.	

In Anlehnung an die Indikatoren zur Landschaftsbewertung nach Roth und Fischer (2019), die ursprünglich zur numerischen Bewertung der Landschaft dienen, wurde verbal-argumentativ die

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 11 -

Landschaft bewertet. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plan- gebiets der Wertstufe 2 (gering) zugeordnet. Auf- bzw. abwertende Landschaftselemente wur- den nicht festgestellt. Insgesamt wird die Landschaft somit als gering (Wertstufe 2 von 6) bewer- tet.

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Landschaftsbewertung beruht im Wesentlichen auf einer weiträumig landwirtschaftlich ge- nutzten Landschaft mit wenigen landschaftsprägenden Elementen. Die Grundbewertung ist da- her sehr beständig. Es ist somit nicht mit wesentlichen Änderungen bei Nichtdurchführung der Planung zu rechnen.

#### 2.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf Grundlage des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt wurden die im Umkreis von 1.000 m liegenden Denkmäler ermittelt. Als einziges Denkmal liegt in diesem Gebiet die Herz- Jesu Kirche der Stadt Oebisfelde (Baudenkmal, Obj.-Nr. 09484842), die sich ca. 830 m südlich des Geltungsbereichs befindet.

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Änderung der denkmalschutzrechtlichen Situation im Gel- tungsbereich und dem näheren Umfeld.

#### 2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

##### 2.2.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Betroffenheit von Tieren stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Individuenverluste,
- ⇒ Verlust und Schädigung von Fortpflanzungs-, Entwicklungs-, Lebens- und Ruhe- stätten und
- ⇒ Störungen durch nichtstoffliche Emissionen (z.B. Lärm, Licht, elektromagnetische Strahlung)

dar.

Die Betroffenheit von Pflanzen stellt sich in der Regel durch


- ⇒ Beseitigung durch direkte Eingriffe und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen führen letztlich zu einer Veränderung der biologi- schen Vielfalt.

#### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Überbauung der derzeit extensiv genutzten Fläche fällt potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere weg. Wegen der anthropogenen Einflüsse der benachbarten Grundstücke (Bi- ogasanlage und Kläranlage) sowie aufgrund der Nutzung ist die Ansiedelung von geschützten Pflanzenarten auf der Fläche nicht zu erwarten. Der Entzug der extensiv genutzten Fläche trägt im Kontext weiterer nahegelegener Grünlandflächen nicht maßgeblich zu einer erheblichen Ver- schlechterung der biologischen Vielfalt der Umgebung bei. Darüber hinaus ist im GE 2 Freiflä- chen-Photovoltaik festgesetzt. Üblicherweise haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen po- sitiven Effekt auf die biologische Vielfalt eines Standorts, da die Bewirtschaftung im Wesentlichen entfällt und die anthropogenen Störungen durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen wei- ter gemindert werden. „PV-Biotop“ tragen damit nicht selten zur Artenvielfalt bei. Im Geltungs- bereich mit dem zu erhaltenden Gehölzstreifen, der die Flächen der Industriegebiete GI 1 und GI 2 vom „PV-Biotop“ abschirmt, können sich wertvolle Nahrungsnetze etablieren, welche die Ansiedelung von zahlreichen Insektenarten, Reptilien und Brutvögeln begünstigen.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 12 -

Im derzeitigen Zustand ist die extensiv genutzte Wiese von mäßiger Bedeutung für die Biodiversität. Mit der vorgesehenen Nutzung gehen daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einher.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Das als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Feldgehölz bleibt weitestgehend erhalten. Die Beseitigung der vorgelagerten, wuchernden Brombeergehölze wurde bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zugelassen und die entsprechende Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs angeordnet.

### 2.2.2 Fläche und Boden

Die Betroffenheit von Fläche und Boden stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- ⇒ Änderung der Bodennutzung und
- ⇒ stoffliche Emissionen (z.B. Schadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

#### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung wird Fläche in Anspruch genommen. Im GI 1, GI 2 und GE 1 beträgt der zulässige Versiegelungsgrad 80%. Im GE 2 wird durch die zulässige Nutzung (Photovoltaik) maximal 60% der Fläche überschirmt, jedoch nicht versiegelt. Einschließlich der Feuerwehrzufahrt werden bis zu 450 m<sup>2</sup> versiegelt.

Im räumlichen Kontext der Agrarlandschaft mit geringem Versiegelungsgrad sind der Flächenentzug und die Bodenversiegelung im hier betrachteten Ausmaß üblicherweise von untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt, sofern keine Hinweise auf besondere Bodenausprägungen vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben.

Auf den Flächen der GE 2 (PV-Anlagen) wird das Vorhaben einen positiven Effekt auf den Boden haben. Auch wenn die bestehende Nutzung extensiv erfolgt, so werden weite Teile des Gebiets künftig deutlich geringeren Eingriffen, vor allem mechanischer Art, unterliegen, was zu einer Regenerierung des Bodengefüges führen kann.

Schädliche Verunreinigungen des Bodens sind durch Biogasanlagen durch zunehmend strengere Auflagen und Anforderungen nicht von hervorgehobener Bedeutung.

Unter Beachtung der festgesetzten, zulässigen Nutzung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Fläche und Boden zu rechnen.

### 2.2.3 Wasser

Die Betroffenheit von Wasser stellt sich in der Regel durch


- ⇒ direkte Eingriffe in Gewässer,
- ⇒ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

#### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Daher ist keine direkte Betroffenheit gegeben. Üblicherweise wird in Biogasanlagen mit großen Mengen wassergefährdender Stoffe (Inputstoffe, Gärsubstrat, Gärreste etc.) umgegangen. Schädliche Verunreinigungen des Bodens gehen durch zunehmend strengere Auflagen und Anforderungen an Biogasanlagen jedoch nicht in erheblichem Maße von derartigen Anlagen aus.

Bei Biogasanlagen wird das anfallende Niederschlagswasser in der Regel vor Ort beseitigt. Das bedeutet, dass unbelastetes Niederschlagswasser (von Dach- und unverschmutzten Fahrfläche)

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 13 -

zumeist vor Ort versickert wird und so der Bodenzone weiterhin zur Verfügung steht. Belastetes Niederschlagswasser wird der Biogasanlage zugeführt und anschließend landwirtschaftlich verwertet. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher nicht zu erwarten.

#### 2.2.4 Luft und Klima

Die Betroffenheit von Luft und Klima stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Emissionen von Luftschadstoffen,
- ⇒ Emission von klimaschädlichen Stoffen und
- ⇒ Beeinträchtigung von klimaökologischen Prozessen (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen)

dar.

#### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Luft und Klima sind im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu klären, da es hierfür einer vorhabenspezifischen Betrachtung bedarf.

Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete „vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“. Gemäß den Festsetzungen wird im GE 1 die Zulässigkeit auf Gebäude und bauliche Anlagen zur Lagerung und Nutzung von Biogas inkl. Deren Nebenanlagen wie Trafostationen etc.), Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude beschränkt. Im GE 2 wird die Zulässigkeit auf Freiflächenphotovoltaikanlagen inkl. Deren Nebenanlagen beschränkt. Die festgesetzten Nutzungsbeschränkungen stellen sicher, dass keine Anlagen mit Emissionen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Luft und Klima führen könnten, zugelassen werden dürfen.

Gemäß § 9 BauNVO dienen Industriegebiete „der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“

In den GI 1 und GI 2 wird die Zulässigkeit auf Behälter, Gebäude und bauliche Anlagen gewerblicher Biogasanlagen inkl. Deren Nebenanlagen zur Biogas- und Stromerzeugung und Biogasaufbereitung sowie Lagerhäuser und Lagerplätze (einschließlich Fahrsiloanlagen) beschränkt. Bei der benachbarten Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Daher ist für die vorgesehene Nutzung als Erweiterung dieser Anlage ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen. Im Rahmen dieser Verfahren werden die vorhabenspezifischen Emissionen hinsichtlich der Auswirkungen auf Luft und Klima beurteilt und die Anforderungen an den Umweltschutz sichergestellt.

Auswirkungen auf Luft und Klima können daher im hier gegenständlichen Verfahren nicht abschließend beurteilt werden.

#### 2.2.5 Natura 2000-Gebiete


Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Planung. Aufgrund der großen Distanz können Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

#### 2.2.6 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die Betroffenheit des Menschen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ die Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens bezüglich der Funktion „Wohnen“ in den umliegenden Wohnsiedlungen und
- ⇒ bezüglich der Erfordernisse der Freizeit - und Erholungsfürsorge

dar.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 14 -

### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es werden keine für Siedlung, Versorgung, Freizeit und Erholung vorgesehenen Flächen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Belästigungen durch Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Geruch und Luftschadstoffe) können erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens abschließend beurteilt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Grenzwerte ist in diesem Zuge sicherzustellen, sodass im Rahmen der hier gegenständlichen Planung keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschen oder die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung vorliegen.

#### 2.2.7 Landschaft

In Anlehnung an die Indikatoren zur Landschaftsbewertung nach Roth und Fischer (2019), die ursprünglich zur numerischen Bewertung der Landschaft dienen, wurde verbal-argumentativ die Landschaft bewertet. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 2 (gering) zugeordnet. Auf- und abwertende Kriterien waren nicht zu berücksichtigen.

Mit der Durchführung der Planung ändert sich die Grundbewertung der Landschaft nach dem Ansatz von Roth und Fischer (2019) nicht, da wesentliches Merkmal für die Bewertung die weiträumige landwirtschaftliche Nutzung ist, die nicht geändert wird. Das Hinzutreten zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen im hier gegenständlichen Maße wird nicht zu einer Änderung der Einschätzung des abwertenden Kriteriums „Anteil an Industrie und Gewerbegebieten“ führen. Folglich ist eine Minderung der Landschaftsbewertung in der verbal-argumentativen Übertragung des Bewertungsansatzes nach Roth und Fischer (2019) nicht anzunehmen. Kleinräumig mag dies der Fall sein. Bezogen auf die großräumige Landschaftsbildeinheit kommt es jedoch zu keiner Beeinträchtigung.

#### 2.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als einziges Denkmal im näheren Umfeld liegt die Herz-Jesu Kirche der Stadt Oebisfelde im Abstand von ca. 830 m.

Eine substantielle Betroffenheit der Kirche liegt nicht vor, da sie sich nicht im Geltungsbereich der Planung befindet und keine Eingriffe in die Substanz erfolgen.

Eine sensorielle Betroffenheit liegt dann vor, wenn es sich um eine Flächenumnutzung auf einer von der Kirche aus wahrnehmbaren Fläche handelt, oder die visuelle Wahrnehmung der Kirche beeinträchtigt wird. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber dem Standort der Kirche nicht in exponierter Lage befindet ist nicht anzunehmen, dass die hier gegenständliche Planung im Abstand von 830 m zu einer sensoriiellen Betroffenheit führt.


Insofern kann ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhaben negativ auf kulturelles Erbe auswirkt. Hinsichtlich sonstiger Sachgüter ist keine Betroffenheit erkennbar.

#### 2.2.9 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge bzw. die Wechselwirkungen der Schutzgüter wurden, sofern sinnvoll und erforderlich, in den schutzgutspezifischen Abschnitten bereits mitberücksichtigt. Eine gesonderte Darstellung an dieser Stelle entfällt daher.

### 2.3 Artenschutz

Im Anhang ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung beigefügt. Es wird darauf verwiesen.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 15 -

### 3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die hier gegenständliche Planung dient der Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung einer Biogasanlage auf dem benachbarten Grundstück. Der räumliche Bezug zur Bestandsanlage ist daher von entscheidender Bedeutung. Eine Standortalternative ist somit nicht gegeben.

Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in dem eine anlagenbezogene Alternativenprüfung erfolgen kann.

### 4 Anwendung der Eingriffsregelung

#### 4.1 Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB auf einem bisher extensiv genutzten Grünland. Mit dem Vorhaben wird die vorhandene Biotopstruktur verändert. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im vorliegenden Abschnitt werden die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung ermittelt und bewertet. Anschließend werden Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation dargestellt, und der Eingriff mit dem Ausgleich bilanziert (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung). Hierfür wird die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) aus dem Jahr 2004 (MLU 2004) als Bewertungsgrundlage verwendet.

#### 4.2 Regelverfahren

Im Regelverfahren werden die Eingriffe in Natur und Landschaft über den Biotopwert bewertet. Dem Verfahren liegt die Überlegung zugrunde, dass über den Biotopwert die Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild i.d.R. adäquat mitberücksichtigt werden. Bei der vorliegenden Planung in einem bereits anthropogen stark geprägten Gebiet, wird dieser Ansatz für plausibel gehalten.

##### 4.2.1 Ermittlung der Wirkfaktoren


Das Vorhaben zeichnet sich im Wesentlichen durch Flächeninanspruchnahme aus. Dadurch wird die derzeitige Biotopstruktur verändert, was sich auf den Boden, das Landschaftsbild sowie Fauna und Flora auswirkt.

##### 4.3 Ermittlung des benötigten Kompensationsumfangs

Die Eingriffsfläche ist derzeit extensiv genutztes Grünland. Im Plangebiet ist ein geschützter Gehölzstreifen vorhanden, der weitestgehend erhalten bleibt. Die Beseitigung eines Strauchgürtels an Gehölzstreifen wurde bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zugelassen. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung. Die GRZ für die GI 1 und 2 sowie für das GE 1 werden mit 0,8 festgesetzt. Für das GE 2 wird eine GRZ von 0,6 für die durch PV-Module überschirmte, aber nicht versiegelte Fläche und darüber hinaus eine GR von 450 m<sup>2</sup> für die maximal zulässige Versiegelung festgesetzt.

Folgende unvermeidbare Eingriffe werden durchgeführt:

- GE 1:
  - Umwandlung von 1.846 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in befestigte/ bebaute Fläche sowie

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	


- Seite 16 -

- von 462 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in Scherrasen;
- GE 2:
  - Umwandlung von 5.431 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten (überschirmte, unversiegelte Fläche),
  - von 3.921 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (nicht überschirmter Bereich) und
  - von 450 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in versiegelte bzw. bebaute Fläche;
- GI 1:
  - Umwandlung von 9.487 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in befestigte/ bebaute Fläche sowie
  - von 2.544 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in Scherrasen und
- GI 2:
  - Umwandlung von 2.307 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in befestigte/ bebaute Fläche,
  - von 1.171 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in Scherrasen sowie
  - von 203 m<sup>2</sup> Grünland mit Dominanzbestand Ackergras in Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten.

Der Kompensationsbedarf, der sich aus den Eingriffen ergibt, wird in der nachfolgenden Tabelle rechnerisch ermittelt.

TABELLE 3: BEWERTUNG DER EINGRIFFE UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS

1	2	3	4	5	6	7	8
Eingriffsfläche	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Biotoptyp Bestand	Biotoptypwert	Biotoptyp Planung	Biotoptypwert	Eingriffsschwere (6-4)	Wertänderung
GE 1	1.846	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Befestigte/ Bebaute Fläche	0	-10	-18.460
	462			Scherrasen	7	-3	-1.386
GE 2	5.431	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	9	-1	-5.431
	3.921			Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	13	+3	11.763
	450 m <sup>2</sup>			Befestigte/ Bebaute Fläche	0	-10	-4.500

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 17 -

1	2	3	4	5	6	7	8
Eingriffsfläche	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Biotoptyp Bestand	Biotoptypwert	Biotoptyp Planung	Biotoptypwert	Eingriffsschwere (6-4)	Wertänderung
GI 1	9.487	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Befestigte/ Bebaute Fläche	0	-10	-94.870
	2.544			Scherrasen	7	-3	-7.632
GI 2	2.307	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Befestigte/ Bebaute Fläche	0	-10	-30.880
	1.171			Scherrasen	7	-3	-2.316
	203			Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	14	+4	812
<b>Σ</b>							<b>-152.900</b>

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, ergibt sich aus den Eingriffen ein Kompensationsbedarf in Höhe von 152.900 Wertpunkten.


#### 4.4 Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Zur Kompensation werden folgende Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs vorgenommen:

- K 1: Anpflanzung einer Strauchhecke entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze des GE 2 (SPE 1) auf einer Fläche von 730 m<sup>2</sup> (162 m lang und i.M. 4,5 m breit) aus heimischen Strauchgehölzen, im südlichen Bereich 3-reihig, im westlichen Bereich 2-reihig,
- K 2: Anpflanzung einer Strauchhecke entlang der nordwestlichen Grenze des GE 2 (SPE 2) auf einer Fläche von 295 m<sup>2</sup> (65 m lang und durchschnittlich 4,5 m breit) aus heimischen Strauchgehölzen, 2- bis 3-reihig,
- K 3: Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke entlang der nördlichen Grenze des GI 1 (SPE 3) auf einer Fläche von 916 m<sup>2</sup> (109 m lang und durchschnittlich 8,4 m breit) aus heimischen Baum- und Strauchgehölzen, Bäume 1-reihig, Sträucher 3-reihig und
- K 4: Ansaat eines Blühstreifens entlang der westlichen Grenze des GI 1 (SPE 4) auf einer Fläche von 1.427 m<sup>2</sup> (95 m lang und durchschnittlich 15 m breit) mit Saatgut regionaler Herkunft („Blühwiese“), konservativ bilanziert als mesophiles Grünland.

Die Bilanzierung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 18 -


TABELLE 4: BEWERTUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

1	2	3	4	5	6	7	8
Kompensationsfläche	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Biotoptyp Bestand	Biotopwert	Biotoptyp Planung	Biotopwert	Kompensationsumfang (6-4)	Wertänderung
K 1	730	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	14	4	2.920
K 2	295	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	14	4	1.180
K 3	916	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Baum-Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	16	6	5.496
K 4	1.427	Grünland mit Dominanzbestand Ackergras	10	Mesophiles Grünland	16	6	8.562
<b>Σ</b>							<b>18.158</b>

Mit den beschriebenen und in vorstehender Tabelle bilanzierten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird eine Kompensation im Umfang von 18.158 Ökopunkte erreicht. Demgegenüber steht der Kompensationsbedarf im Umfang von 152.900 Ökopunkten. Folglich bedarf es weiterer Maßnahmen im Umfang von 134.742 Ökopunkten, um die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Da eine weitere Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich ist, sind externe Maßnahmen zu planen.

#### Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Um die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden, wird die Kompensation der verbleibenden Ökopunkte durch Beteiligung an einer bereits bestehenden und anerkannten Ökokontomaßnahme vorgesehen. Die Maßnahmenbeschreibung ist im Anhang beigefügt. Der Nachweis (Vertrag) über den Erwerb der Ökopunkte und die Zuordnung der Maßnahmenfläche zur vorliegenden Bauleitplanung werden Bestandteil der Verfahrensakte.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### 5.1 Umweltprüfung

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Festsetzung von zwei Industrie- und zwei Gewerbegebieten auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche zwischen dem bestehenden Betriebsstandort der Biogasanlage und der Kläranlage. Die Fläche wird von einem als geschützter Landschaftsbestandteil verordneten Gehölz geteilt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung durchzuführen um die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist nachfolgend verständlich zusammengefasst.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland. Die biologische Vielfalt des Grünlands ist gering und wird von Ackergras dominiert. Wegen der Strukturarmut ist keine besondere faunistische und floristische Vielfalt zu erwarten. Im derzeitigen Zustand ist die extensiv genutzte Wiese von mäßiger Bedeutung für die Biodiversität. Mit der vorgesehenen Nutzung gehen daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einher.

Durch die Überbauung der derzeit extensiv genutzten Fläche fällt potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere weg. Wegen der anthropogenen Einflüsse der benachbarten Grundstücke (Biogasanlage und Kläranlage) sowie aufgrund der Nutzung ist die Ansiedelung von geschützten Pflanzenarten auf der Fläche nicht zu erwarten. Der Entzug der extensiv genutzten Fläche trägt im Kontext weiterer nahegelegener Grünlandflächen nicht maßgeblich zu einer erheblichen Verschlechterung der biologischen Vielfalt der Umgebung bei. Darüber hinaus ist im GE 2 Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt. Üblicherweise haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen positiven Effekt auf die biologische Vielfalt eines Standorts, da die Bewirtschaftung im Wesentlichen entfällt und die anthropogenen Störungen durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen weiter gemindert werden. „PV-Biotop“ tragen damit nicht selten zur Artenvielfalt bei. Im Geltungsbereich mit dem zu erhaltenden Gehölzstreifen, der die Flächen der Industriegebiete GI 1 und GI 2 vom „PV-Biotop“ abschirmt, können sich wertvolle Nahrungsnetze etablieren, welche die Ansiedelung von zahlreichen Insektenarten, Reptilien und Brutvögeln begünstigen.


Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Das als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Feldgehölz bleibt weitestgehend erhalten. Die Beseitigung der vorgelagerten, wuchernden Brombeergehölze wurde bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zugelassen und die entsprechende Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs angeordnet.

#### Fläche und Boden

Die Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Eine darüberhinausgehende Nutzungskonkurrenz besteht nicht. Im räumlichen Kontext der Agrarlandschaft mit geringem Versiegelungsgrad sind der Flächenentzug und die Bodenversiegelung im hier betrachteten Ausmaß üblicherweise von untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt, sofern keine Hinweise auf besondere Bodenausprägungen vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben. Unter Beachtung der festgesetzten, zulässigen Nutzung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Fläche und Boden zu rechnen.

#### Wasser

Im Geltungsbereich selbst liegen keine Oberflächengewässer. Der Standort liegt zudem außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Mit der hier gegenständlichen Planung gehen keine Eingriffe in Gewässer einher. Die zusätzliche Versiegelung/ Überbauung erfolgt in einem Maß, das im räumlichen Kontext für die

Umweltbericht	<b>Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“</b>	
Verfahrensführer	<b>Stadt Oebisfelde-Weferlingen</b>	
Städtebaulicher Vertragspartner	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	

- Seite 20 -

Grundwasserneubildung nicht erheblich zu beurteilen ist. Die festgesetzte Art der Nutzung bedingt nachfolgende Zulassungsverfahren, in denen der Gewässerschutz nachzuweisen ist. Mit der Festsetzung der Baugebiete erfolgen keine Gewässerbeeinträchtigungen.

#### Luft und Klima

Es besteht eine Vorbelastung der Luftqualität durch die bestehenden, umliegenden Gewerbe- und Industrieanlagen. Aufgrund der bestehenden Bebauung der Nachbargrundstücke und dem landschaftlichen Kontext ohne topographisch besondere Strukturen sind relevante Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftabflüsse im Plangebiet nicht zu erwarten.

In den GI 1 und GI 2 wird die Zulässigkeit auf Behälter, Gebäude und bauliche Anlagen gewerblicher Biogasanlagen inkl. Deren Nebenanlagen zur Biogas- und Stromerzeugung und Biogasaufbereitung sowie Lagerhäuser und Lagerplätze (einschließlich Fahrsiloanlagen) beschränkt. Bei der benachbarten Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Daher ist für die vorgesehene Nutzung als Erweiterung dieser Anlage ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen. Im Rahmen dieser Verfahren werden die vorhabenspezifischen Emissionen hinsichtlich der Auswirkungen auf Luft und Klima beurteilt und die Anforderungen an den Umweltschutz sichergestellt.

Auswirkungen auf Luft und Klima können daher im hier gegenständlichen Verfahren nicht abschließend beurteilt werden.

#### Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Planung. Aufgrund der großen Distanz können Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

#### Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung


Die nächstgelegenen Wohnorte sind die Stadt Oebisfelde im Süden, die Ortslage Wassendorf im Nordosten, die Ortslage Breitenrode im Norden sowie die Ortslage Grafhorst im Westen. Im Umkreis von 1.000 m sind Wohnnutzungen von Oebisfelde-Kaltendorf sowie Wassendorf vorhanden. Südwestlich liegen nahe dem Geltungsbereich Kleingartenanlagen. Weitere relevante Strukturen und Einrichtungen z.B. des täglichen Bedarfs oder mit Sport-, Freizeit- und (Nah-)Erholungsfunktion sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Die Fläche weist keine Relevanz für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Erholung auf. Von der Planung gehen keine Wirkungen aus, die zu Beeinträchtigungen von Menschen, der menschlichen Gesundheit oder der Bevölkerung führen. Für emissionsrelevante Bebauung sind im jeweiligen Zulassungsverfahren die Nachweise zu erbringen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung vorliegen.

#### Landschaft

Auf Grundlage einer objektiven Landschaftsbewertung wurde die umgebende Landschaft des Geltungsbereichs mit geringer Wertigkeit (Wertstufe 2 von 6) beurteilt. Dies geht darauf zurück, dass es sich weiträumig um eine ausgeräumte, wenig strukturierte Agrarlandschaft handelt, welche lediglich durch die umliegenden Ortslagen unterbrochen wird. Natürliche oder naturnahe Landschaftsstrukturen fehlen völlig. Auch Waldflächen oder Feldgehölze sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Mit der Planung wird eine neue Industrie- und Gewerbefläche festgesetzt. Durch den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen der bestehenden Biogasanlage und der Kläranlage ist eine landschaftswertmindernde Wirkung jedoch nicht gegeben. Daher wird das Landschaftsbild nicht erheblich durch die Planung beeinträchtigt.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 21 -

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung ist ein Denkmal verzeichnet (Herz-Jesu Kirche der Stadt Oebisfelde). Von der Planung gehen keine Wirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung der damit verbundenen denkmalschutzrechtlichen Belange führen würden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden von der Planung nicht berührt.

#### 5.2 Artenschutz

Dem Umweltbericht wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung beigelegt. Daraus geht hervor, dass durch die Überbauung des Grünlands und baubedingte Störwirkungen potentielle artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Diese können durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, sodass die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

#### 5.3 Eingriffsregelung

Die Festsetzung von Baugebieten ist mit einer absehbaren baulichen Nutzung verbunden. Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren ist. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde der Kompensationsbedarf auf Grundlage der festgesetzten baulichen Nutzung ermittelt. Bei der Fläche handelt es sich um Grünland mit einem Dominanzbestand an Ackergras. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde die überbaubare Fläche (GRZ) als Vollversiegelung und die verbleibende Fläche als Scherrasen mit geringem Biotopwert berücksichtigt. Lediglich im Gewerbegebiet GE 2, in dem gemäß den Festsetzungen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, wurde nur anteilig Versiegelung berücksichtigt, der Unterwuchs der Anlage wurde als Ruderalflur bewertet. Unter Berücksichtigung der dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde ein Kompensationsbedarf von 152.900 Ökopunkten ermittelt. Im Rahmen der Planung wurden bereits Heckenpflanzungen als Kompensation vorgesehen. Diese erfolgen im Randbereich innerhalb des Geltungsbereichs und mindern den Kompensationsbedarf um 18.158 Ökopunkte. Der verbleibende Kompensationsbedarf beträgt demnach 134.742. Um zu vermeiden, dass zur Kompensation Ackerfläche aus der Nutzung entzogen werden muss, soll die Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten aus einer bereits durchgeführten und anerkannten Ökokontomaßnahme erfolgen. Es handelt sich dabei um die Weiterentwicklung eines Auenlandschaftsmosaiks in der Ohreaue im Landkreis Börde. Durch den Erwerb der 134.742 Ökopunkte ist eine vollständige Kompensation erreicht.


Ein pflegender Rückschnitt des Gehölzes (geschützter Landschaftsbestandteil) wurde bereits im Vorhinein von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen und mit Ersatzpflanzungen kompensiert. Daher ist dies nicht Gegenstand der Eingriffsregelung im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

## 6 Grundlagen/ Quellenverzeichnis

**BauGB.** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

**BauNVO.** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**BBodSchG.** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 22 -

**BfG 2022a.** Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper Ohre - von oh. Mdg. Teiderneitze bis oh. Mdg. Bauerngraben Jeseritz. Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL. Bereitgestellt im Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) unter [www.wasserblick.de](http://www.wasserblick.de). Letzter Zugriff: 10.08.2023.

**BfG 2022b.** Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper Ohre-Urstromtal (Obere Ohre). Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL. Bereitgestellt im Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) unter [www.wasserblick.de](http://www.wasserblick.de). Letzter Zugriff: 10.08.2023.

**BImSchG.** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

**BNatSchG.** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

**FFH-RL.** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1998 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

**MLU 2004.** Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.

**Roth, M. und Fischer, C. (2019).** Indikatorbasierte GIS-operationalisierte Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Thüringen. AGIT - Journal für Angewandte Geoinformatik 5 (2019): 403-416.

**VS-RL.** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**WHG.** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

**WRRL.** Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

## Anhang





1 Zeichnung DIN A3	Karte 1 zum Umweltbericht - Schutz von Natur und Landschaft
1 Zeichnung DIN A3	Karte 2 zum Umweltbericht - Biotop Ist-Zustand
1 Zeichnung DIN A3	Karte 3 zum Umweltbericht - Biotop Plan-Zustand
1 Exemplar mit eigener Gliederung	Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung
6 Seiten DIN A4 + 3 Zeichnungen DIN A3	Beschreibung der Ökokontomaßnahme inkl. Kartendarstellung

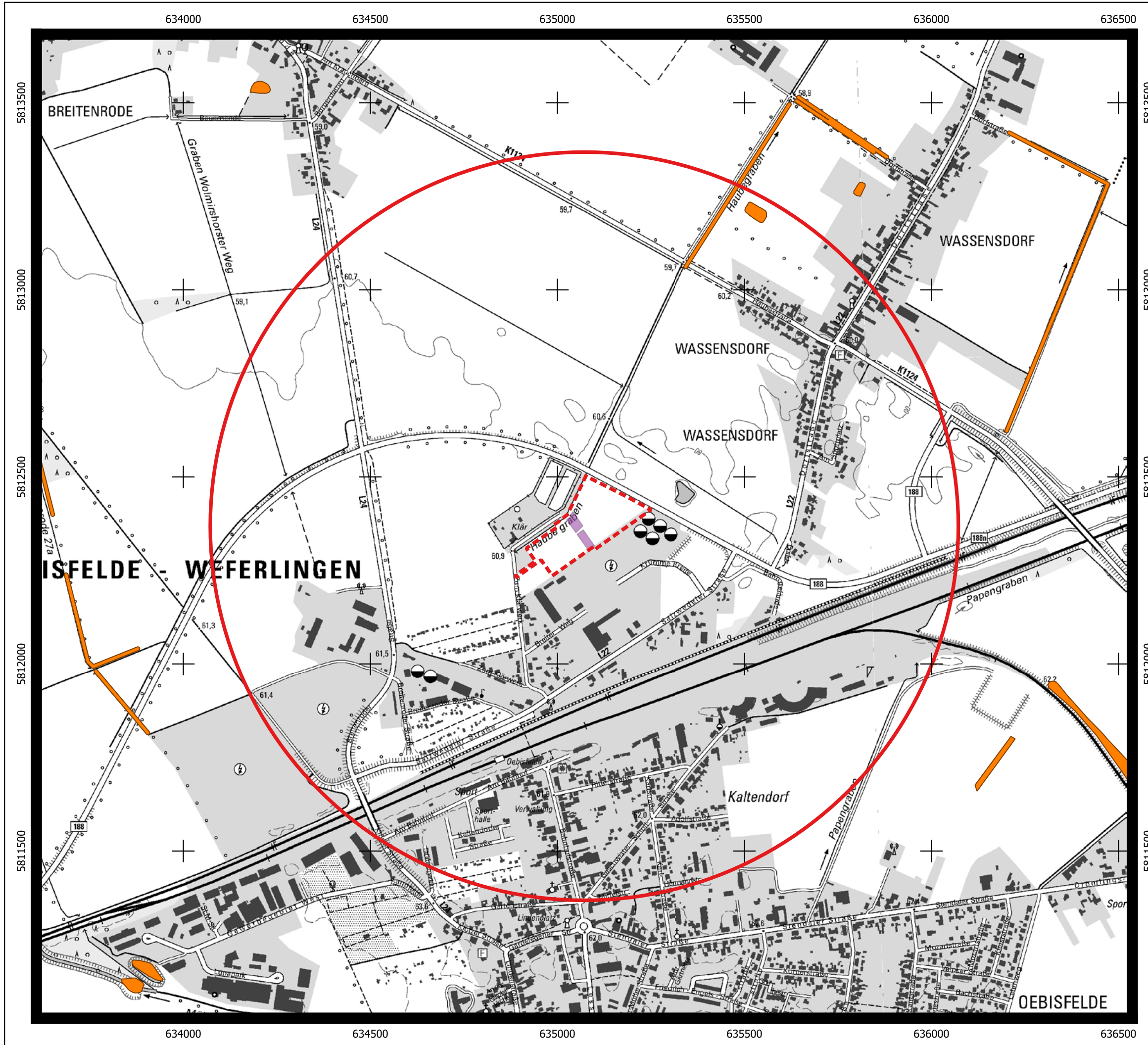
Karte 1 zum Umweltbericht -  
Schutz von Natur und Landschaft

ETRS89 UTM Zone 32 1:10.000

Hintergrund:  
Digitale Topographische Karte DTK10 (WMS)

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST

-  Abstandsreferenz (r=1.000 m)
-  Geltungsbereich
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Geschütztes Feldgehölz



Bauherr/ Vorhabenträger:

**BALANCE Erneuerbare Energien GmbH**  
 **BALANCE**  
Erneuerbare Energien

**Braunstraße 7**  
**04347 Leipzig**

Bearbeiter:

**ingenieure shn**  
bau-anlagen-umwelttechnik

Tel.: +49 371 27195-0  
Fax: +49 371 27195-20  
E-Mail: info@ib-shn.de  
homepage: www.ib-shn.de

**Brückenstraße 13**  
**09111 Chemnitz**

634873

634952

635030

635109

635188

635266

5812546

5812467

5812389

5812310

5812231

5812546

5812467

5812389

5812310

5812231

# Karte 2 zum Umweltbericht - Biotope Ist-Zustand

ETRS89 UTM Zone 32


1:1.574

Hintergrund:  
Digitale Orthophotos (WMS)

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST

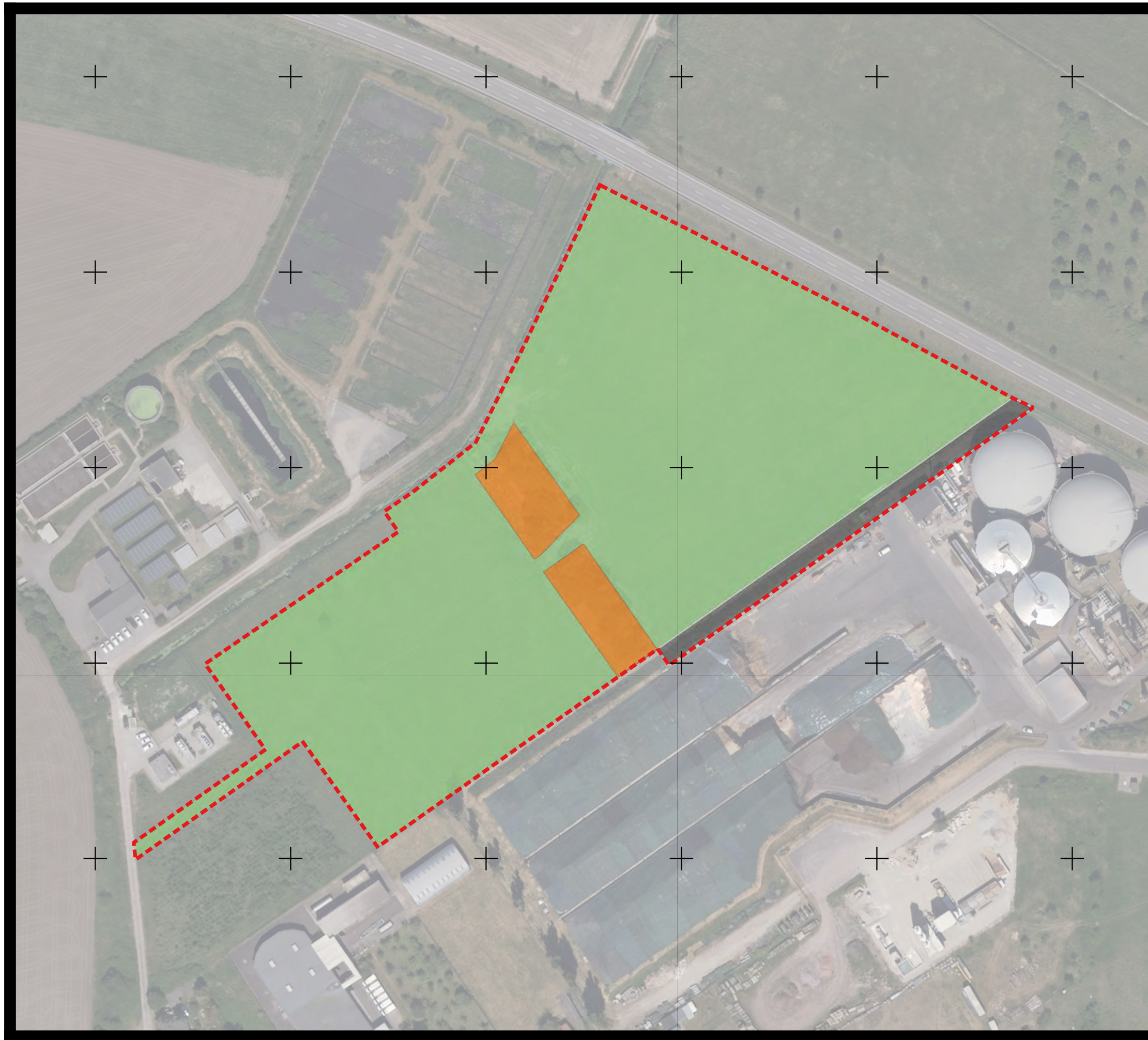
 Geltungsbereich

## Biotope im Ist-Zustand

 Geschütztes Feldgehölz

 Grünland mit Dominanzbestand Ackergras

 Versiegelte Fläche



Bauherr/ Vorhabenträger:

**BALANCE Erneuerbare Energien GmbH**



**Braunstraße 7  
04347 Leipzig**

Bearbeiter:

ingenieure **shn**  
bau-anlagen-umwelttechnik

Tel.: +49 371 27195-0  
Fax: +49 371 27195-20  
E-Mail: info@ib-shn.de  
homepage: www.ib-shn.de

Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

634873

634952

635030

635109

635188

635266

5812546

5812467

5812389

5812310

5812231

5812546

5812467

5812389

5812310

5812231

# Karte 3 zum Umweltbericht - Biotop Plan-Zustand

ETRS89 UTM Zone 32

1:1.574


Hintergrund:  
Digitale Orthophotos (WMS)

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST

 Geltungsbereich

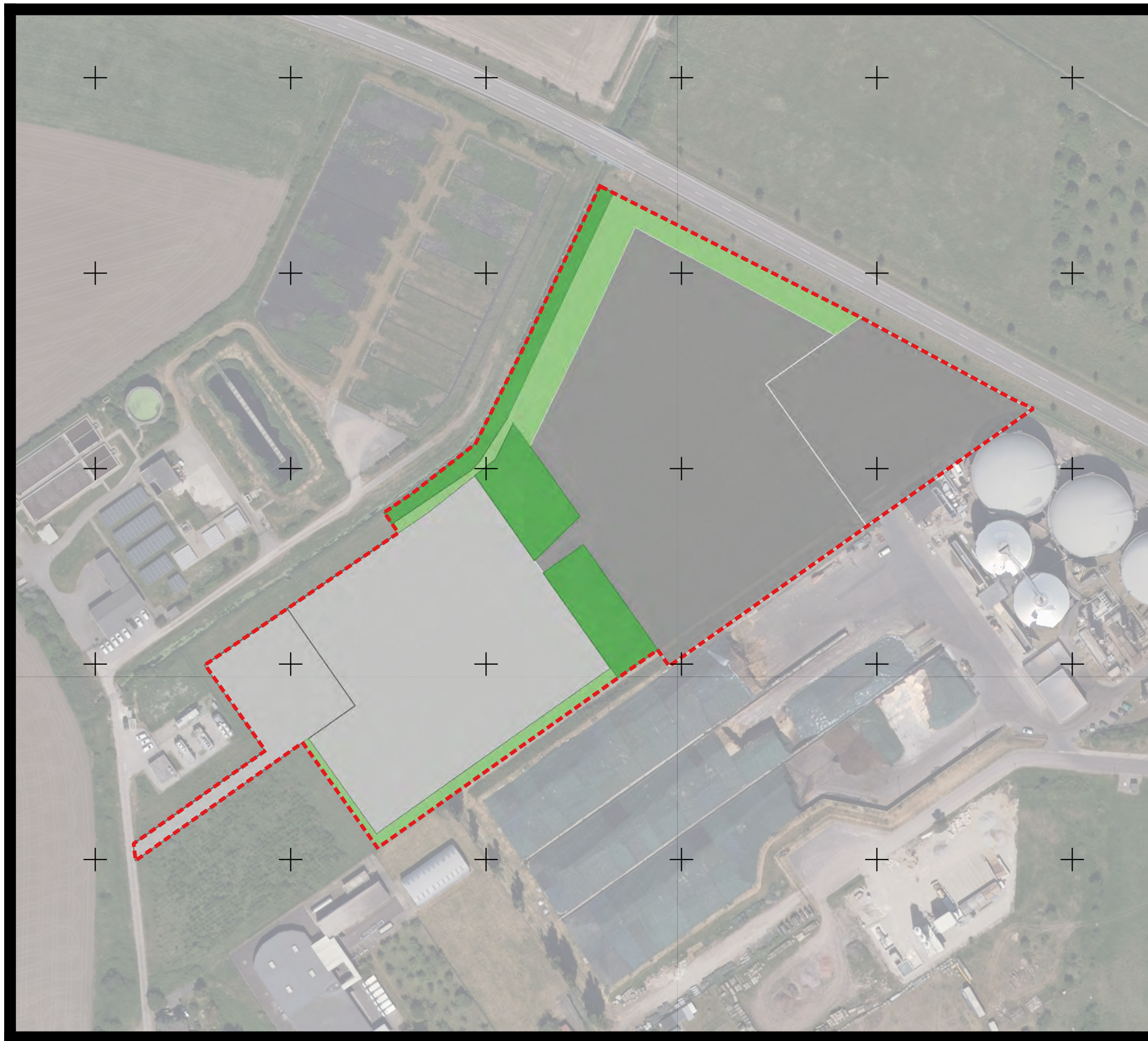
### Biotop im Planzustand

 Gewerbegebiet

 Industriegebiet

 Kompensationsflächen

 Grünflächen zum Erhalt



Bauherr/ Vorhabenträger:

**BALANCE Erneuerbare Energien GmbH**



**Braunstraße 7  
04347 Leipzig**

Bearbeiter:

ingenieure **shn**  
bau-anlagen-umwelttechnik

Tel.: +49 371 27195-0  
Fax: +49 371 27195-20  
E-Mail: info@ib-shn.de  
homepage: www.ib-shn.de

Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

# Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung

zum Bebauungsplan  
„Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“

**Inhalt:** Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“

**Standort:** Oebisfelde, 39646 Oebisfelde, Krumme Breite 2, Gemarkung Oebisfelde, Flur 5, Flurstücke 935/83 - 938/83 und 950/83 - 955/83 sowie Teilstücke von 933/83, 934/83, 939/83, 940/83, 942/83, 943/83, 949/83, 1524 und 1525



## Bauplanungsrechtliche Hoheit

**Stadt Oebisfelde-Werfelingen**

Oebisfelde  
Lange Straße 12  
39646 Oebisfelde-Werfelingen

## Städtebaulicher Vertragspartner



**BALANCE Erneuerbare Energien GmbH**

Braunstraße 7  
04347 Leipzig


**Bearbeitungsstand 2025-04-09**

## Bauleitplanung



**Ingenieure  
Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH**

Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 2 -

Auftrag: Erarbeitung von Unterlagen zur Ermittlung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte

Auftraggeber: BALANCE Erneuerbare Energien GmbH  
Braunstraße 7  
04347 Leipzig

Auftragnehmer: Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH  
Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz  
Tel./ Fax: +49 371 27195-70 / -20  
E-Mail: peters@ib-shn.de

Umfang: 19 Seiten DIN A4 zzgl. Anhänge




Chemnitz, 2025-04-09



.....  
Bearbeiter:


Benjamin Peters, M. Sc.  
Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik  
SHN GmbH

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 3 -

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>0 EINFÜHRUNG .....</b>	<b>4</b>
0.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
0.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
<b>1 ZUSAMMENFASSENDER BESCHREIBUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>6</b>
1.1 Merkmale des Bebauungsplans.....	6
1.2 Standortbeschreibung .....	6
<b>2 METHODIK .....</b>	<b>6</b>
2.1 Abschichtung der relevanten Arten(gruppen).....	6
<b>3 WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>7</b>
<b>4 ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN .....</b>	<b>13</b>
4.1 Auswertung von Bestandsdaten .....	13
4.2 Abschichtung nach Biotopausstattung .....	14
4.3 Betroffenheitsprüfung .....	15
4.4 Zusammenfassung der Abschichtung .....	16
<b>5 VORSCHLAG VON VERMEIDUNGSMAßNAHMEN .....</b>	<b>17</b>
<b>6 FAZIT .....</b>	<b>17</b>
<b>7 QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>18</b>

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 4 -

## 0 Einführung

### 0.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in 04347 Leipzig, Braunstraße 7, betreibt am Standort in Oebisfelde eine Biogasanlage im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Die Krumme Breite“, Krumme Breite 2 in 39646 Oebisfelde. Im Rahmen der hier gegenständlichen Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Anlage auf der nordwestlich angrenzenden Fläche geschaffen werden.

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat hierfür die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“ beschlossen. Der Geltungsbereich wird in vier Teilbereiche untergliedert. Im westlichen Bereich werden zwei Teilflächen als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Im östlichen Bereich werden zwei Teilflächen als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung dient der frühzeitigen Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte bzw. zu erwartender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung. Dabei werden sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen als Wirkfaktoren betrachtet wobei an dieser Stelle darauf hingewiesen wird, dass mit der Festsetzung von Bauflächen keine konkreten Vorhaben verbunden sind und daher nur „absehbare“ Wirkungen bzw. Wirkungen baugebietstypischer Vorhaben beurteilt werden können.


### 0.2 Rechtliche Grundlagen

#### Verbotstatbestände

Das besondere Artenschutzrecht basiert auf europarechtlichen Vorgaben und wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im speziellen über den § 44 BNatSchG, in nationales Recht überführt. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu prüfen. Danach ist es verboten

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
**(Tötungsverbot)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,  
**(Störungsverbot)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
**(Schädigungsverbot)**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Tötungsverbot verfolgt grundsätzlich einen individuenbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass selbst die Tötung oder Verletzung eines einzelnen Tieres oder einer Entwicklungsform (z.B. Vogelei) als Verstoß zu bewerten ist. Bei Vorhaben, im Innenbereich gilt (siehe nächster Abschnitt) jedoch die Besonderheit, dass mit dem Vorhaben ein signifikant erhöhtes (und unvermeidbares) Tötungs- und Verletzungsrisiko verbunden sein muss, um den Tatbestand auszulösen.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 5 -

Das Störungsverbot verfolgt einen populationsbezogenen Ansatz. Demnach liegt eine erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population ist nicht einheitlich definiert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist mitunter zu befürchten, wenn eine Störung zu Fortpflanzungsmisserfolg führt (z.B. durch Störung während der Brutzeit, wenn dadurch die Brut aufgegeben wird und abstirbt) oder, wenn eine Fortpflanzungsstätte wegen Störeinflüssen gemieden wird und keine alternativstandorte in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Der Tatbestand tritt ein, wenn eines der o.g. Szenarien

- a) eine Art betrifft, deren lokale Population durch ein Einzelvorkommen abgegrenzt ist,
- b) eine Art betrifft, deren lokale Population durch das Vorkommen innerhalb der Gemeinde abgegrenzt ist und im Einwirkungsbereich ein maßgeblicher Anteil an der lokalen Population vorkommt oder
- c) eine Art betrifft, deren lokale Population durch das Vorkommen innerhalb des Landkreises abgegrenzt ist und im Einwirkungsbereich ein maßgeblicher Anteil an der lokalen Population vorkommt.

Das Schädigungsverbot ist an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere gebunden. Je nach Ökologie der Tiere kann die Auslegung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng oder weit ausgelegt werden. Bei Brutplatz- bzw. quartiertreuen Tierarten sind deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der zeitweiligen Abwesenheit der Tiere geschützt, wenn anzunehmen ist, dass diese künftig weitergenutzt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Fledermäuse und für die meisten gebäudebrütenden Vogelarten. Folglich sind Fledermausquartiere ganzjährig geschützt.

#### Prüfrelevante Arten

Die prüfrelevanten Arten ergeben sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Danach sind besonders geschützte Arten


- a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1998, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b. Nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb. europäische Vogelarten
- c. Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind

und streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a. In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b. In Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c. In einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.

Für Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen und nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar sind, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegen keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 vor, wenn es sich nicht um Arten nach Anh. IV der FFH-RL, europäische Vogelarten oder Arten nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 handelt. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es derzeit nicht. Darin sollen bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der EG-Artenschutzverordnung und europäische

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 6 -

Vogelarten und bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten unter strengen Schutz gestellt werden, die natürlich vorkommen und im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote folglich im Zusammenhang mit dem Vorhaben nur für europarechtlich geschützte Arten (Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten).

## 1 Zusammenfassende Beschreibung der Planung

### 1.1 Merkmale des Bebauungsplans

Gegenstand des Bebauungsplans sind die Festsetzung zweier Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) und zweier Industriegebiete (GI 1 und GI 2). Innerhalb des GE 1 werden Gebäude und bauliche Anlagen zur Lagerung und Nutzung von Biogas inkl. deren Nebenanlagen wie Trafostationen etc., Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen. Im GE 2 sind ausschließlich Freiflächenphotovoltaikanlagen inkl. deren Nebenanlagen zulässig. Im GI 1 werden Behälter, Gebäude und bauliche Anlage gewerblicher Biogasanlagen inkl. deren Nebenanlagen zur Biogas- und Stromerzeugung und Biogasaufbereitung sowie Lagerhäuser und Lagerplätze einschließlich Fahrsiloanlagen zugelassen. Die GRZ des GE 1, des GI 1 und des GI 2 wird jeweils mit 0,8 festgesetzt, die des GE 2 mit 0,6. Die maximale Bauhöhe wird im GE 1 und GI 1 mit 76 m, im GE 2 mit 68 m und im GI 2 mit 87 m über DHHN2016 festgesetzt.

### 1.2 Standortbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die nördlich/ nordwestlich an den bestehenden Betriebsstandort der Biogasanlage angrenzenden Bereich, der größtenteils aus Wirtschaftsgrünland besteht und lediglich von einem Gehölz geteilt wird. Das nähere Umfeld ist durch landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Betriebsstandorte, eine Kläranlage, eine Kleingartenanlage, eine Bahnanlage und Wohnbebauung gekennzeichnet.

## 2 Methodik

### 2.1 Abschichtung der relevanten Arten(gruppen)


Die Vorgehensweise zur Ermittlung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt in vier Schritten:

#### 1. Ermittlung der planungsrelevanten Wirkfaktoren

#### 2. Ermittlung der planungsrelevanten Arten

##### a. Auswertung von Bestandsdaten

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten erfolgte eine Auswertung von Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 (BfN 2019a) und des Nationalen Vogelschutzberichts 2019 (BfN 2019b). Anhand der Verbreitungsgebiete lässt sich die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der einzelnen Arten abschätzen.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 7 -

**b. Abschichtung nach Biotopausstattung**

Im Anschluss wurde geprüft, welche Arten(gruppen) auf Grundlage ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet und dem näheren Umfeld vorkommen könnten. Die dadurch ermittelten Arten sind grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten.

**c. Prüfung der Betroffenheit der Arten(gruppen)**

Ausgehend von der Art des Vorhabens können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterschiedlicher Betroffenheit führen. Diese werden im Rahmen des dritten Schrittes geprüft.

**3. Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Die nach der Abschichtung in den Schritten 1 bis 3 verbleibenden Arten(gruppen) werden anschließend einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, welche die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verstöße darstellt.

**4. Vorschlag von Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der identifizierten, zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verstöße werden im letzten Schritt geeignete Maßnahmen vorgeschlagen, die die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der hier gegenständlichen Planung herstellen sollen.

Sollten nicht sämtliche absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte vermeidbar sein, so ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

**3 Wirkfaktoren**

Wirkfaktoren sind individuell von der Art eines Vorhabens oder einer Planung abhängig und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung individuell zu prüfen. Unterschieden wird dabei in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, die Auswirkungen hervorrufen können.


Artenschutzrechtliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote können durch verschiedene projektbezogene Wirkungen hervorgerufen werden. Im Folgenden werden mögliche Wirkfaktoren auf die jeweiligen Zugriffsverbote bezogen dargestellt.

**1. Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Das Risiko von Tötung und Verletzung von Tieren kann durch verschiedene Wirkfaktoren erfolgen.

Allen voran besteht ein potentieller Konflikt bei Eingriffen in die Lebensräume der relevanten Arten, wenn sich die Tiere zum Eingriffszeitpunkt im Eingriffsbereich aufhalten und dem Eingriff nicht entfliehen können. Nicht entfliehen können einerseits immobile Tiere oder ihre Entwicklungsstadien (z.B. Gelege, Nestlinge), andererseits kann auch ein plötzlich auftretender Eingriff die Flucht verhindern. **Baubedingt** kann dies durch die Bautätigkeit selbst (z.B. durch Überfahren mit Baumaschinen und durch Bodeneingriffe im Bereich von Fortpflanzungsstätten (Nester, unterirdische Gelege) ausgelöst werden. **Anlagenbedingt** kommt dieser Wirkfaktor in der Regel nicht zum Tragen. **Betriebsbedingt** kann es vorkommen, dass Flächen, die als Lebensraum für Tiere dienen, betriebsbedingt z.B. durch betrieblichen Verkehr befahren werden und es dadurch zu einem Verstoß kommt.

Darüber hinaus besteht ein potentieller Konflikt, wenn ein Eingriff eine Fallenwirkung entfaltet. Dies kann z.B. durch oberirdische Barrieren (z.B. Zäune) oder unterirdische Barrieren (Gruben, Gräben) erfolgen. Tiere, die in einem Gebiet durch unüberwindbare Hindernisse „gefangen“ werden, können bei dem Versuch der Flucht an Erschöpfung verenden

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 8 -

oder aber auch als „leichte Beute“ durch Prädatoren getötet werden. Üblicherweise sind davon (noch) nicht flugfähige Tierarten oder Entwicklungsstadien betroffen, da in der Regel keine vollständig geschlossene Umbauung des Eingriffsbereichs erfolgt, allerdings wäre auch dies nicht grundsätzlich auszuschließen. **Baubedingt** kann eine Barriere- und Fallenwirkung beispielsweise durch temporäre Baustellenabsicherung (Einzäunung) oder durch Tiefbauarbeiten (Baugruben und -gräben) hervorgerufen werden. **Anlagenbedingt** kann eine Barriere- oder Fallenwirkung durch eine als Hindernis fungierende Bebauung oder eine Einfriedung des Betriebsgeländes erfolgen. **Betriebsbedingt** kann es beispielsweise zu einer Barriere- oder Fallenwirkung kommen, wenn z.B. Hallentore über längere Zeit offenstehen und eingewanderte Tiere beim Schließen eingeschlossen werden.

Ein weiterer potentieller Konflikt, der insbesondere flugfähige Tierarten betrifft, sind schlecht erkennbare Flugbarrieren. Fliegende Tiere können gegen diese Barrieren (z.B. Gebäude) fliegen und dabei verletzt oder getötet werden. Das Risiko erhöht sich durch großflächige, vertikale spiegelnde Oberflächen (z.B. Glasfassaden), durch bewegte Barrieren (z.B. Windkraftanlagen) oder durch Objekte, die vor dem Hintergrund (Himmel) nicht rechtzeitig erkennbar sind (z.B. Tragseilkonstruktionen). Besonders anfällig hierfür sind Vögel. Im Gegensatz dazu ist das Risiko für Fledermäuse deutlich geringer, da diese in der Regel mittels Echoortung „navigieren“ und so auch schlecht sichtbare Oberflächen wahrnehmen können. Bei bewegten Hindernissen besteht jedoch auch für Fledermäuse ein hohes Risiko. **Baubedingt** sind häufig hochragende Baugeräte (z.B. Kräne) potentielle Flugbarrieren, aber auch Bauzäune können als Flugbarrieren zu Verletzungen führen. **Anlagenbedingt** sind ebenfalls Zäune, aber vor allem auch Gebäude (mit großen Glasflächen) oder mit Tragseilen abgespannte Bauwerke (Masten, Hängebrücken) gefährdende Flugbarrieren. **Betriebsbedingt** kommt es vor allem im Zusammenhang mit Windkraftanlagen zu Verletzung oder Tötung, da die bewegten Rotoren nicht immer sicher und rechtzeitig erkannt werden können und auch durch die Luftbewegung nahe der Rotorblätter eine Verletzung hervorgerufen werden kann.

Zu guter Letzt besteht ein potentieller Konflikt mit dem Tötungs-/ Verletzungsverbot auch durch eine Kombination mit dem Störungsverbot (s. u.). Dies kommt zum Tragen, wenn eine Störung während der Fortpflanzungszeit zur Aufgabe eines Geleges führt und die Brut von den Elterntieren aufgegeben oder für eine längere Zeit gemieden wird. Dazu zählt auch die anhaltende Störung, die einen regelmäßigen Futtereintrag durch die Elterntiere verhindert. Jegliche anhaltende Störung während der Fortpflanzungszeit ist grundsätzlich geeignet, dies auszulösen, sodass auf den folgenden Abschnitt zu den Wirkfaktoren des Störungsverbots verwiesen wird.


## 2. Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Risiko von einer erheblichen Störung kann durch verschiedene Wirkfaktoren erfolgen. Einwirkungen, die zu einer Verhaltensänderung von Tieren führen, sind als Störungen zu bewerten. Darüber hinaus können Störungen auch den Fortpflanzungserfolg beeinflussen. Zu den Störeinwirkungen zählen in erster Linie nicht stoffliche Einwirkungen wie Lärm, Licht, Bewegung und sonstige optische Reize (außer Licht), Vibrationen/ Erschütterungen sowie mikroklimatische Veränderungen. Aber auch Barrieren können eine Störwirkung entfalten.

**Baubedingt** und **betriebsbedingt** werden Störungen häufig durch direkte Eingriffe in Lebensräume, Barrierewirkungen, Lärm, Licht, Bewegung und sonstige optische Reize (außer Licht) und Vibrationen/ Erschütterungen verursacht. **Anlagenbedingt** können Barrieren oder mikroklimatische Veränderungen zu Störungen führen.

## 3. Verstöße gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Risiko der Schädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird meist durch direkte Eingriffe in diese, aber auch durch indirekte Einwirkungen hervorgerufen.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 9 -

Die direkte Beseitigung oder Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfolgt meist **baubedingt**, oft im Rahmen von bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Gehölzbe-  
seitigung).


#### 4. Verstöße gegen das Verbot des Entnehmens von besonders geschützten Pflanzenarten oder Beschädigung/ Zerstörung ihrer Standorte

Ein Verstoß gegen dieses Verbot erfolgt in erster Linie durch direkte Eingriffe in die Standorte der relevanten Pflanzenarten, jedoch können auch anhaltende mikroklimatische und hydrologische Veränderungen zu einer Zerstörung der Standorte führen. **Baubedingt** führen direkte Eingriffe in die Standorte der Arten zu einem Verstoß. **Anlagenbedingt** sind mikroklimatische und hydrologische Veränderungen (z.B. durch Verschattung, Temperaturveränderungen, Entwässerung) relevant. **Betriebsbedingt** können stoffliche (z. B. Pestizide, Eutrophierung) und nicht stoffliche Immissionen (z.B. Temperaturveränderungen) zu einer Schädigung oder Zerstörung der Standorte führen.

Zusammenfassend sind die in folgender Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren regelmäßig mit artenschutzrechtlichen Konflikten behaftet.

TABELLE 1: REGELMÄßIG RELEVANTE BAU-, ANLAGEN- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKFaktoren

	Tötungs-/ Verletzungsverbot	Störungsverbot	Schädigungsverbot	Entnahme von Pflanzen
<b>Baubedingt</b>				
Direkte Eingriffe in Lebensräume	X	X	X	X
Fallenwirkung	X			
Barrierewirkung	X	X	X	
Lärm		X	X	
Licht	X	X	X	
Bewegung, sonstige optische Reize (außer Licht)		X	X	
Vibration/ Erschütterung		X	X	
Störung speziell während der Fortpflanzungszeit	X	X	X	
<b>Anlagenbedingt</b>				
Änderung der Nutzungscharakteristik			X	X
Fallenwirkung	X			
Barrierewirkung	X	X	X	
Mikroklimatische Veränderungen		X	X	X
<b>Betriebsbedingt</b>				
Direkte Eingriffe in Lebensräume	X	X	X	(X)
Fallenwirkung	X			

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 10 -

	Tötungs-/ Verlet- zungsverbot	Störungsverbot	Schädigungsverbot	Entnahme von Pflanzen
Barrierewirkung	X	X		
Lärm		X	X	
Licht	X	X	X	
Bewegung, sonstige optische Reize (außer Licht)		X	X	
Vibration/ Erschütterung		X	X	
Direkte Bekämpfung von Organismen (z.B. durch Pestizide)	X		X	X
Störung speziell während der Fortpflanzungszeit	X	X	X	

Im Folgenden wird geprüft, welche o.g. Wirkfaktoren eine Planungsrelevanz aufweisen und welche potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikte hiermit bestehen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Mit der hier gegenständlichen Planung selbst ist kein bauliches Vorhaben verbunden. Anhand der festgesetzten, zulässigen Bebauung können baubedingte Wirkfaktoren jedoch überschlägig auf Relevanz geprüft werden. Da jedoch keine zeitliche Festlegung zur Umsetzung von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs getroffen werden kann, ist dies als Momentaufnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verstehen.

Nachfolgend werden die anlagenbedingten Wirkfaktoren auf ihre Planungsrelevanz geprüft.

#### 1. Direkte Eingriffe in Lebensräume


Direkte Eingriffe in Lebensräume sind mit den Festsetzungen nicht verbunden, sind jedoch dadurch absehbar. Allerdings ist im Rahmen von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs nicht damit zu rechnen, dass Flächen außerhalb der festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete baubedingt zusätzlich in Anspruch genommen werden. Daher werden direkte Eingriffe in Lebensräume durch die anlagenbedingte Betrachtung miterfasst. An dieser Stelle bedarf es somit keiner gesonderten Betrachtung. Dieser Wirkfaktor ist vorliegend **nicht relevant**.

#### 2. Fallenwirkung

Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen kommt es regelmäßig zu Tiefbauarbeiten zweckst Herstellung von Baugruben und Rohr- sowie Kabelschächten. Diese können grundsätzlich eine Fallenwirkung hervorrufen. Daher ist dieser Wirkfaktor vorliegend **relevant**.

#### 3. Barrierewirkung

Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist häufig mit der Ablagerung von Baumaterial, Bodenaushub und dem Abstellen von Baugerät verbunden, welche als Hindernis wirken. Hochragende Baugeräte (Kräne) können Flughindernisse darstellen. Insgesamt ist die damit verbundene Barrierewirkung jedoch als gering einzuschätzen, da es sich nicht um großflächig wirkende Barrieren handelt. Dieser Wirkfaktor ist daher vorliegend **nicht relevant**.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 11 -

#### 4. Lärm

Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist regelmäßig mit unvermeidbarem Baulärm verbunden. Besonders lärmintensiv sind pressluftbetriebene Baugeräte (Pressluftschlämmer, Pfahlrammen). Vor allem wegen der abrupt auftretenden, hohen Schallpegel können derartige Geräte, anders als z.B. motorbetriebene Fahrzeuge, plötzliche Fluchtreaktionen auslösen. Dieser Wirkfaktor ist daher vorliegend **relevant**.

#### 5. Licht

Baubedingte Lichtemissionen werden vor allem bei Nachtbaustellen hervorgerufen, können aber auch im Winterhalbjahr in den Morgen- und Abendstunden auftreten. Üblicherweise werden die hier vorgesehenen baulichen Nutzungen nicht durch Nachtbaustellen hergestellt. Ein Bau im Winterhalbjahr ist artenschutzrechtlich unkritisch, da in dieser Zeit keine Fortpflanzung und Jungenaufzucht stattfindet, und darüber hinausgehende Störeinwirkungen sehr unwahrscheinlich sind. Dieser Wirkfaktor ist daher vorliegend **nicht relevant**.

#### 6. Bewegung, sonstige optische Reize (außer Licht)

Bautätigkeit ist immer mit Bewegung verbunden, sowohl durch das anwesende Personal als auch durch Baugerät. Dies kann zu Meideverhalten und Scheuchwirkung/ Vergrämung führen. Dieser Wirkfaktor ist daher vorliegend **relevant**.

#### 7. Vibration/ Erschütterung

Vibrationen und Erschütterungen sind durch die Bautätigkeit unvermeidbar. Bei der hier vorgesehenen baulichen Nutzung ist jedoch nicht mit Tätigkeiten zu rechnen, bei denen Vibrationen und Erschütterungen über den räumlichen Geltungsbereich hinaus wirksam werden. Dieser Wirkfaktor ist daher vorliegend **nicht relevant**.

#### 8. Störung speziell während der Fortpflanzungszeit

Vor allem während der Fortpflanzungszeit können Störeinwirkungen von hervorgehobener Relevanz sein. Vorstehend wurde Lärm als baubedingt relevanter Wirkfaktor identifiziert. Lärmeinwirkungen während der Fortpflanzungszeit können den Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen. Dieser Wirkfaktor ist daher vorliegend **relevant**.

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die anlagenbedingten Wirkfaktoren auf ihre Planungsrelevanz geprüft.

##### 1. Änderung der Nutzungscharakteristik

Mit der hier gegenständlichen Planung wird der Geltungsbereich bauplanungsrechtlich für die bauliche Nutzung festgesetzt. Eine Änderung der Nutzungscharakteristik ist somit gegeben und geht mit direkten Eingriffen in Lebensräume hervor. Dieser Wirkfaktor ist für die hier gegenständliche Planung **relevant**.

##### 2. Fallenwirkung


Eine anlagenbedingte Fallenwirkung kann ohne konkrete Anlagenplanung nicht beurteilt werden. Eine sich aus den Festsetzungen ergebende, absehbare Fallenwirkung ist nicht erkennbar. Für die hier gegenständliche Planung ist dieser Wirkfaktor jedenfalls **nicht relevant**.

##### 3. Barrierewirkung

Eine anlagenbedingte Barrierewirkung kann ohne konkrete Anlagenplanung nicht beurteilt werden. Eine sich aus den Festsetzungen ergebende, absehbare Barrierewirkung ist nicht erkennbar. Für die hier gegenständliche Planung ist dieser Wirkfaktor jedenfalls **nicht relevant**.

##### 4. Mikroklimatische Veränderungen

Mit der hier gegenständlichen Planung wird der Geltungsbereich bauplanungsrechtlich für die bauliche Nutzung festgesetzt. Mit der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen können Verschattungseffekte das Mikroklima in kleinem Maßstab verändern. Diese sind absehbar so gering, dass sie nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung sind. Für die hier gegenständliche Planung ist dieser Wirkfaktor daher **nicht relevant**.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 12 -

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren auf ihre Planungsrelevanz geprüft.

#### 1. Direkte Eingriffe in Lebensräume

Betriebsbedingte werden Luftschadstoffe emittiert, darunter auch Stickstoff- und Schwefeloxide. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit der Emissionen nachzuweisen. Die hier gegenständliche Planung weist keinen unmittelbaren Vorhabenbezug auf. Die Festsetzung der Bauflächen selbst ist nicht mit Emissionen verbunden, die zu betriebsbedingten Auswirkungen infolge von Luftschadstoffemissionen führen können. Insofern ist der Wirkfaktor vorliegend **nicht relevant**.

#### 2. Fallenwirkung

Eine betriebsbedingte Fallenwirkung stellt sich im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung nicht ein, da kein konkreter Vorhabenbezug vorliegt. Daher ist dieser Wirkfaktor vorliegend **nicht relevant**.

#### 3. Barrierewirkung

Eine betriebsbedingte Barrierewirkung stellt sich im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung nicht ein, da kein konkreter Vorhabenbezug vorliegt. Daher ist dieser Wirkfaktor vorliegend **nicht relevant**.

#### 4. Lärm

Schallemissionen gehen von der zulässigen Anlagenart üblicherweise aus. Die Festsetzung von Bauflächen selbst ist jedoch nicht mit Schallemissionen verbunden. Die hier gegenständliche Planung weist keinen Vorhabenbezug auf, weshalb betriebsbedingte Schallemissionen im Rahmen der hier gegenständlichen Planung nicht beurteilt werden können. Dies ist im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Hier vorliegend ist der Wirkfaktor **nicht relevant**.

#### 5. Licht

Eine relevante Ausleuchtung des Betriebsgeländes ist bei derartigen Anlagen eher unüblich. Dennoch können Anlagenteile und Verkehrswege ggf. aus Sicherheitsgründen beleuchtet sein. Eine weiträumige Ausstrahlung in die Umgebung ist damit üblicherweise jedoch nicht verbunden, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz **nicht** erkennbar ist.

#### 6. Bewegung, sonstige optische Reizauslöser (außer Licht)

Die Erweiterung des bestehenden Betriebs führt dazu, dass in der Erweiterungsfläche Bewegung durch Fahrzeuge und Personal auftritt. Durch die bestehende Anlage besteht jedoch im näheren räumliche Umfeld bereits eine gleichartige Vorbelastung. Eine gesteigerte artenschutzrechtliche Relevanz ist wegen der absehbar geringen Ausmaße **nicht** gegeben.

#### 7. Vibration/ Erschütterung


Von der Planung gehen keine Vibrationen oder Erschütterungen aus, die von artenschutzrechtlicher Relevanz wären.

#### 8. Direkte Bekämpfung von Organismen (z. B. durch Pestizide)

Der Pestizideinsatz ist gesetzlich reguliert und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Betreiber der Anlage. Ein Pestizideinsatz auf dem Betriebsgelände ist nur entlang von Verkehrsflächen üblich und von geringem Umfang. Eine Wirkung über den Geltungsbereich hinaus ist nicht zu erwarten. Für die hier gegenständliche Planung ist daher **keine** weitere Berücksichtigung geboten.

#### 9. Störung speziell während der Fortpflanzungszeit

Störungen, speziell während der Fortpflanzungszeit erfolgen in Abhängigkeit der vorstehend ausgeführten Störwirkungen und werden an dieser Stelle nicht gesondert betrachtet.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 13 -

## Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Erläuterungen geht hervor, dass mit der hier gegenständlichen Planung bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren zu potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, da der fehlende Vorhabenbezug eine konkrete Beurteilung von betriebsbedingten Auswirkungen zulässt. Nachfolgende Wirkfaktoren sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung als planungsrelevant zu betrachten.

TABELLE 2: RELEVANTE BAU-, ANLAGEN- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

	Tötungs-/ Verlet- zungsverbot	Störungsverbot	Schädigungsverbot	Entnahme von Pflanzen
<b>Baubedingt</b>				
Fallenwirkung	X			
Lärm		X		
Bewegung, sonstige optische Reize (außer Licht)		X	X	
Störung speziell während der Fortpflanzungszeit	X	X		
<b>Anlagenbedingt</b>				
Änderung der Nutzungscharakteristik	X	X	X	X*
<b>Betriebsbedingt - keine Relevanz für die Bauleitplanung</b>				

\* Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Diesbezüglich bedarf es keiner weiteren Betrachtung.


## 4 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

### 4.1 Auswertung von Bestandsdaten

Anhand der Auswertung von Verbreitungskarten (BfN 2019a, BfN 2019b) wurde eine Artenliste der im Gebiet potentiell verbreiteten artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgestellt. Diese ist im Anhang beigefügt.

Zusammengefasst sind folgende Arten(gruppen) potentiell im Plangebiet bzw. der Umgebung verbreitet:

- drei Libellenarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- sechs Amphibienarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- zwei Reptilienarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- drei Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- 15 Fledermausarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie und
- 131 europäische Vogelarten.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 14 -

Im Folgenden werden die potentiell vorkommenden Artengruppen hinsichtlich der Biotopausstattung und Betroffenheit/ Empfindlichkeit gegenüber der Planung abgeschichtet.

#### 4.2 Abschichtung nach Biotopausstattung

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche mit Dominanzbestand Ackergras und ist durch einen Gehölzstreifen geteilt. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie gewerbliche Bebauung. Nordwestlich verläuft ein Entwässerungsgraben. Dahinter liegt eine Kläranlage. Südlich angrenzend befindet sich die bestehende Biogasanlage.

##### Libellen

Bei den Libellen handelt es sich um die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*). Diese Arten kommen vornehmlich an permanent wasserführende Stillgewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation vor. Fließgewässer werden i.d.R. nicht besiedelt. Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen keine stehenden Oberflächengewässer, die als Lebensraum für die Große Moosjungfer in Frage kämen. Daher bedarf es **keiner** weiteren Prüfung von Libellen.


##### Amphibien

Die Fortpflanzung von Amphibien ist strikt an Oberflächengewässer gebunden. Dabei reichen die Ansprüche von größeren Teichen und Seen mit ausgeprägter Ufervegetation bis hin zu temporären Kleinstgewässern (z.B. Pfützen, Fahrspuren o.ä.). Fließgewässer werden nur vereinzelt genutzt. Die Tiere legen ihren Laich in den Gewässern ab. Die Überwinterung findet in unterschiedlichen Habitaten statt. Amphibien fahren im Winter ihren Stoffwechsel herunter und sind bei sehr niedrigen Temperaturen immobil (Kältestarre). Manche Arten können selbst in zugefrorenen Gewässern überwintern, während andere Arten frostfreie ober- oder unterirdische Verstecke aufsuchen. Zwischen dem Sommerlebensraum (in der Regel in Gewässernähe) und dem Winterlebensraum findet im Frühjahr (meist Ende Februar bis Anfang April) und im Herbst (bis etwa Mitte November) eine Migration statt. Die überwundene Strecke zwischen Sommer- und Winterlebensraum ist dabei recht variabel. Sie reicht von wenigen hundert Metern bis zu mehreren Kilometern. Die Hauptwanderungszeit liegt in den Nachtstunden, idealerweise bei hoher Luftfeuchtigkeit.

Die im Geltungsbereich liegenden Biotope zählen nicht zu den amphibienrelevanten Lebensräumen. Lediglich im Gehölzbereich können potentiell Überwinterungsplätze (Ruhestätten) liegen, wobei größere Populationen hier nicht zu erwarten sind. Mit relevanten Migrationskorridoren ist im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Eine Relevanz von Amphibien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung in im Eingriffsbereich und dem näheren Umfeld nicht erkennbar. Daher bedarf es **keiner** weiteren Prüfung von Amphibien.

##### Reptilien

Bei den relevanten Reptilienarten handelt es sich um die Glattnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Reptilien bevorzugen naturnahe Biotope mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und geeigneten Bodenverhältnissen (trockene, sandige und leicht grabbare Böden mit vegetationsfreien Bereichen) zur Eiablage sowie einem Angebot an Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen. Laut Geodaten des BGR (BGR 2007) ist der Oberboden im Geltungsbereich aus Reinsanden aufgebaut. Die Bodenbedingungen sind daher für Reptilien günstig. Das Lebensraumpotential für die Zauneidechse wird im Geltungsbereich als mäßig eingeschätzt. Ein Vorkommen von Zauneidechsen in der bewirtschafteten Grünlandfläche mit geschlossener Grasnahe ist grundsätzlich unüblich, wohingegen Randbereiche und die südlich bestehende Anlage durchaus Lebensraumpotential aufweisen. Mit beiden Arten ist im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Daher bedarf es **keiner** weiteren Prüfung von Reptilien.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 15 -

### Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Bei den relevanten Säugetierarten handelt es sich um den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*). Die beiden erstgenannten Arten leben semiaquatisch, die im Uferbereich von Oberflächengewässern aller Art ihre Höhlen bauen. Für beide Arten bietet der angrenzende Graben jedoch aufgrund der geringen Breite und Tiefe keinen besonders geeigneten Lebensraum, zumal im Falle des Fischotters auch das Nahrungsangebot (Fisch) fehlen dürfte. Der Geltungsbereich selbst weist kein Lebensraumpotential für beide Arten auf. Die Wildkatze kommt in Wäldern vor. Im Geltungsbereich ist keine geeignete Lebensraumstruktur vorhanden. Ein Vorkommen im Einwirkungsbereich kann ausgeschlossen werden. Daher bedarf es **keiner** weiteren Prüfung von Säugetieren (exkl. Fledermäusen).

### Fledermäuse

Der Eingriffsbereich selbst weist nur bedingt Quartierpotential für Fledermäuse auf. Das im Geltungsbereich befindliche Gehölz ist aus Gehölzen mit geringem Stammumfang aufgebaut, die wenig Potential für Baumhöhlen und damit für Quartiere Baum-bewohnender Arten aufweisen. In der übrigen Fläche des Geltungsbereichs sind keine quartierbildenden Strukturen vorhanden. Eine Jagdaktivität ist durchaus anzunehmen, vor allem auch aufgrund des angrenzenden linearen Fließgewässers (Kleingewässer). Im räumlichen Kontext ist dies jedoch nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz. Daher bedarf es **keiner** weiteren Prüfung von Fledermäusen.

### Vögel

Im Geltungsbereich liegt primär genutztes Grünland vor, welches von einem Gehölz unterteilt wird. Aufgrund der Biotopstruktur im Eingriffsbereich sind Vorkommen Wiesenbrütern mit einer Präferenz für Agrarlandschaften nicht auszuschließen. Dabei handelt es sich, auf Grundlage der Artenliste um folgende Arten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Ein Vorkommen der Feldlerche ist jedoch nicht zu erwarten, da diese Art eine ausgeprägte Kulissenmeidung aufweist und sowohl das vorliegende Gehölz als auch die angrenzenden Anlagen eine Meidungskulisse in der Fläche entfalten.


Für freibrütende Vogelarten, vor allem Greifvögel, sind die dünnstämmigen Bäume im Geltungsbereich in unmittelbarer Anlagennähe nicht von besonderer Relevanz. Die Grünlandfläche selbst dient potentiell als Jagdhabitat, welches im räumlichen Kontext jedoch nicht essentiell ist. Somit ist der Einwirkungsbereich lediglich für die o.g. Bodenbrüter von artenschutzrechtlicher Relevanz.

### 4.3 Betroffenheitsprüfung

Entsprechend den in Abschnitt 3 dargestellten Wirkfaktoren ist in diesem Schritt genauer zu prüfen, welche Arten bzw. Artengruppen von diesen Wirkfaktoren betroffen sein könnten und ob es dabei zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann.

### Vögel

Brutvögel sind bei direkten Eingriffen in ihre Lebensräume grundsätzlich betroffen. Dies betrifft einerseits Eingriffe während der Anwesenheit der Tiere (v.a. zur Fortpflanzungszeit relevant) und andererseits auch Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die eine ausgesprochene Nistplatztreue aufweisen, allen voran sind hier verschiedene Greifvogelarten zu nennen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten unterliegen auch bei Abwesenheit der Tiere dem Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Beseitigung aktiv genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie derer von nistplatztreuen Arten stellt daher einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Feld- und wiesenbrütende Vogelarten weisen üblicherweise keine ausgesprochene Nistplatztreue auf, da allein durch die Bewirtschaftung eine regelmäßige Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgt. Bei aktueller Brutplatznutzung zur

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 16 -

Eingriffszeit ist jedoch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen.

Gegenüber baubedingter Fallenwirkung durch Baugruben sind Vögel i.d.R. nicht empfindlich, da sie flugfähig sind und so aus Baugruben entkommen können. Dies gilt nicht für noch nicht flugfähige Jungtiere, deren Hineinfallen jedoch unwahrscheinlich ist, da sie sich grundsätzlich eher in Brutplatznähe aufhalten. Es besteht grundsätzlich eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Reizauslösern (v.a. Bewegung und die Anwesenheit von Menschen). Artenschutzrechtliche Konflikte durch Störungen während der Brutzeit können zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot und schlimmstenfalls zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot führen. Da der Einwirkungsbereich jedoch überschaubar ist, ist keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten, da eine Bestandsgefährdung äußerst unwahrscheinlich ist.


Mit Inanspruchnahme der festgesetzten baulichen Nutzung geht Grünland als potentieller Lebensraum dauerhaft verloren. Damit ist eine Betroffenheit von Wiesenbrütern grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Vor allem die Feldlerche (*Alauda arvensis*) weist eine hohe Reviertreue auf und wäre vom Lebensraumverlust betroffen. Aufgrund ihrer ausgesprochenen Kulissenmeidung ist jedoch wegen der direkten Nähe zwischen zwei bestehenden Anlagen nicht mit Vorkommen der Feldlerche zu rechnen. Die weiteren Arten weisen keine derart ausgeprägte Reviertreue auf, sodass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb bestehender Brutaktivität nicht dem artenschutzrechtlichen Schutz unterliegen. Zudem bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Kontext mit weiteren geeigneten Grünlandflächen erhalten.

Es verbleibt der Konflikt des Eingriffs während aktiver Bruttätigkeit. Hierfür sind Maßnahmen zur Vermeidung vorzusehen.

#### 4.4 Zusammenfassung der Abschichtung

Auf Grundlage von Bestandsdaten (BfN 2019a, BfN 2019b), der Abschichtung nach Biotopausstattung im Einwirkungsbereich und anhand der artspezifischen bzw. artgruppenspezifischen Projektempfindlichkeit ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es zu artenschutzrechtlichen Verstößen gegenüber Libellen, Amphibien, Reptilien und Säugetieren (inkl. Fledermäuse) kommt. Daher bedürfen diese Artengruppen keiner weiteren Betrachtung.

In der nachfolgenden Tabelle ist die potentielle Betroffenheit zusammenfassend dargestellt.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 17 -

TABELLE 3: POTENTIELLE BETROFFENHEIT DER ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN DURCH DIE WIRKFAKTOREN

	Vögel
<b>Baubedingt</b>	
Lärm	St
Bewegung, sonstige optische Reize (außer Licht)	St
Störung/ Eingriff speziell während der Fortpflanzungszeit	T, St, Sch
<b>Anlagenbedingt</b>	
Änderung der Nutzungscharakteristik/ Direkte Eingriffe in Lebensräume	T, St, Sch
<b>Betriebsbedingt - keine Relevanz für die Bauleitplanung</b>	

T = Tötungsverbot; St = Störungsverbot; Sch = Schädigungsverbot


Wie vorstehend dargestellt, bestehen potentielle Konflikte für Brutvögel. Zur Vermeidung werden im nachfolgenden Abschnitt Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind geeignet, artenschutzrechtliche Verstöße auch ohne weitere Prüfung zu vermeiden.

## 5 Vorschlag von Vermeidungsmaßnahmen

Um zu vermeiden, dass es zu Beeinträchtigungen von Bruttätigkeit kommt, wird eine Bauzeitenregelung vorgeschlagen. Diese ist in dem im Anhang beigefügten Maßnahmenblatt beschrieben.

## 6 Fazit


Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme V1 bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der hier gegenständlichen Planung.

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 18 -

## 7 Quellenverzeichnis


- BArtSchV.** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BfN 2019a.** Nationaler FFH-Bericht 2019. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BfN 2019b.** Nationaler Vogelschutzbericht 2019. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BGR 2007.** Karte der Bodenarten in Oberböden Deutschlands 1:1.000.000 (BOART1000OB), Rasterdatensatz. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.).
- BNatSchG.** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- FFH-RL.** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grosse, W.-R., Meyer, F. und Syring, M. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - 13 Lurche (Amphibia) und 14 Kriechtiere (Reptilia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2020 (1): 345-355.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. und Südbeck, P. 2016.** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Mammen, K., Baumann, K., Dumjahn, M., Huth, J. Nicolai, B. und Schulze, M. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - 28 Libellen (Odonata). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2020 (1): 477-496.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und Lang, J. 2020.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt: 170 (2).
- Ott, J, Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. und Suhling, F. 2021.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Schönbrodt, M. und Schule, M. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - 12 Brutvögel (Aves). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2020 (1): 303-343.
- Trost, M, Ohlendorf, B., Driechciarz, R., Weber, A. Hofmann, T. und Mammen, K. 2020.** Rote Listen Sachsen-Anhalt - 11 Säugetiere (Mammalia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2020 (1): 293-302.
- VS-RL.** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Artenschutz	<b>Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“</b>	
Verfahrensführer	<b>Stadt Oebisfelde-Weferlingen</b>	
Städtebaulicher Vertragspartner	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	

- Seite 19 -

<b>Anhang</b>
---------------

6 Seiten DIN A4	Gesamtartenliste nach Bestandsdaten
2 Seiten DIN A4	Maßnahmenblatt zur Maßnahme V1


Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 1 -

### Anhang 1 - Gesamtartenliste nach Bestandsdaten


TABELLE 1: GESAMTARTENLISTE NACH BESTANDSDATEN (BFN 2019A, BFN 2019B)

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL ST	RL D
<b>Libellen (RL ST: Mammen et al. 2020; RL D: Ott et al. 2021)</b>					
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II + IV	bg + sg	V	3
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV	bg + sg	3	2
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV	bg + sg	3	3
<b>Amphibien (RL ST: Grosse et al. 2020; RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)</b>					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	bg + sg	G	G
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	bg + sg	3	3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	bg + sg	2	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	bg + sg	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	bg + sg	2	1
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	II + IV	bg + sg	3	3
<b>Reptilien (RL ST: Grosse et al. 2020; RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a)</b>					
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	bg + sg	2	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	bg + sg	3	V
<b>Säugetiere exkl. Fledermäuse (RL ST: Trost et al. 2020; RL D: Meinig et al. 2020)</b>					
Biber	<i>Castor fiber</i>	II + IV	bg + sg	3	V
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II + IV	bg + sg	3	3
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	IV	bg + sg	2	3
<b>Fledermäuse (RL ST: Trost et al. 2020; RL D: Meinig et al. 2020)</b>					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	bg + sg	2	V
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	bg + sg	3	*
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	bg + sg	2	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	bg + sg	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	bg + sg	3	*
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	bg + sg	1	1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	bg + sg	2	*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	bg + sg	2	D
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II + IV	bg + sg	2	*
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	bg + sg	3	*

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	


- Seite 2 -

Artnamen		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL ST	RL D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	bg + sg	2	*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	bg + sg	3	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	bg + sg	3	*
<b>Vögel (RL ST: Schönbrodt und Schulze 2020; RL D: Grüneberg et al. 2015)</b>					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	-	bg	*	*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	bg	*	*
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	bg	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	bg	*	*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	bg + sg	3	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	bg	V	3
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	bg + sg	1	1
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	bg	*	*
Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	bg	*	*
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	bg	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	bg	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	bg	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	bg	3	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	bg	*	*
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	bg + sg	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	bg	*	*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh. I	bg + sg	V	*
Elster	<i>Pica pica</i>	-	bg	*	*
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	bg	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	bg	3	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	bg	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	bg	V	V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	bg	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	bg	*	*
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	bg + sg	V	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	bg	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	bg	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	bg	*	V
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	bg	*	*

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	


- Seite 3 -

Artnamen		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL ST	RL D
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	bg	V	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	bg	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	bg	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	bg	*	V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	bg + sg	V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	bg	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	bg	V	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	bg	V	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh. I	bg + sg	*	2
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	bg + sg	1	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	bg	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	bg + sg	*	*
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	bg + sg	*	*
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	bg	*	*
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	bg	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	bg	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	bg	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella arborea</i>	-	bg	*	*
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh. I	bg + sg	V	V
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	bg	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	bg	*	*
Jagdhasen	<i>Phasianus colchicus</i>	-	bg	n.b.	n.b.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	bg	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	bg + sg	2	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	bg	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	bg	*	*
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	bg	*	V
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	-	bg + sg	2	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	bg	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	bg	*	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	bg	2	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	bg	3	V

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	


- Seite 4 -

Artnamen		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL ST	RL D
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	-	bg	1	3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	bg	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	bg + sg	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	bg	*	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	bg	*	*
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	bg	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	bg	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I	bg	V	*
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	bg	*	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	bg	3	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Anh. I	bg	2	2
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	bg	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	bg	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	bg	*	*
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	bg + sg	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	bg	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	bg + sg	V	V
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	bg	*	*
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	bg + sg	*	*
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	bg	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	bg + sg	3	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	bg	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	bg	*	*
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	bg	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	bg	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	bg + sg	*	*

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 5 -


Artnamen		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL ST	RL D
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	bg	V	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	bg	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	bg	*	*
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	-	bg	*	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	bg	*	*
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	bg	*	*
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	bg	*	*
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	bg + sg	V	V
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	bg	*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	bg	*	3
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	Anh. I	bg	n.b.	R
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	bg	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	bg + sg	*	*
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	bg + sg	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	bg	*	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	bg	*	V
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh. I	bg + sg	*	2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	bg	*	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	bg + sg	*	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	bg	*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	bg + sg	*	*
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	bg	*	V
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	bg + sg	*	*
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	bg	V	V
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	bg	*	*
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh. I	bg + sg	*	3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	bg + sg	3	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh. I	bg + sg	2	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	bg	2	2
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh. I	bg + sg	2	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	bg	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	bg	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	bg	*	*

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 6 -

Artnamen		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL ST	RL D
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	bg	*	*


\* = derzeit nicht als gefährdet anzusehen, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, nb = nicht bewertet/ gelistet

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 1 -

## Anhang 2 - Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	<b>Verfahrensführer</b> Stadt Oebisfelde-Weferlingen	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Vermeidung baubedingter Störung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme M Minderungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme
<b>Darstellung in Lageplan/ Karte</b>  - entfällt -		<b>Zusatzindex</b>  CEF funktionserhaltende Maßnahme
<b>Lage der Maßnahme</b>  Gesamter Geltungsbereich		
<b>Zeitliche Einordnung der Maßnahme</b>	<input type="checkbox"/> Vor Baubeginn <input type="checkbox"/> Während der Baustelleneinrichtung <input type="checkbox"/> Zu Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Nach Abschluss Bauphase 1 <input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Während der gesamten Bauzeit	
<b>Erläuterung</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b>  Im Zuge von Baumaßnahmen kommt es zu Eingriffen in die Fläche (potentielle Brutplätze) sowie zu Störeinwirkungen vor allem durch Lärm und Bewegung. Während der Brutzeit kann dies zu Verstößen gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und im Falle einer Vertreibung brütender Tiere und infolgedessen dem Absterben der Brut auch gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führen.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>  Jegliche Eingriffe in die Grünland- und Gehölzstruktur im Geltungsbereich, die im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung einschließlich deren Vorbereitung steht, ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September zu unterlassen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch eine qualifizierte Person festgestellt wurde, dass keine aktiven Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich und Einwirkungsbereich von Störeinwirkungen liegen. Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet dann die Untere Naturschutzbehörde.		

Artenschutz	Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	
Verfahrensführer	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Städtebaulicher Vertragspartner	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	

- Seite 2 -

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Verfahrensführer	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan „Erweiterung BGA Oebisfelde“	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	<b>V1</b>
<b>Zielkonzept der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme stellt sicher, dass während der Brutzeit keine Eingriffe und Störeinträge in potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten.		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme</b>		
- entfällt -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme wird als Festsetzung in den Bebauungsplans aufgenommen. Eine Kontrolle kann aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung der Festsetzungen daher entfallen.		

ÖKOPOOLPROJEKT  
„**REGENSTROM IN DER OHREAUE**“  
IM LANDKREIS BÖRDE



Weiterentwicklung eines  
Auenlandschaftsmosaiks

Maßnahmeblatt

**LANDGESELLSCHAFT**  
SACHSEN-ANHALT MBH



## Maßnahmeblatt

**Lage:**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wolmirstedt	1	6/25
		6/27
		6/28
		6/29
		6/30
		6/31
		6/32
		6/33
		6/34
		6/35
		6/36
		6/37
		6/43
		6/44

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wolmirstedt	1	6/45
		6/46
		6/47
		6/50
		6/51
		6/52
		6/53
		6/54
		6/56
		6/87
		6/88
		6/89
		6/90

Die räumliche Zuordnung der Fläche ist dem beiliegenden Übersichtslageplan zu entnehmen.

**Kurzbeschreibung:**

Umwandlung einer Intensivackerfläche im Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ im Überschwemmungsbereich der Elbe bzw. Ohre in einen strukturreichen Auen-Grünlandkomplex.

**Größe:**

ca. 13,1 ha Projektfläche

**Entwicklungsziel:**

Die Entwicklungsflächen sind als Offenlebensraum in der Ausprägung als arten- und strukturreicher Grünlandkomplex der rezenten Auen zu entwickeln.

Aufgrund der Standortverhältnisse wird für das Grünland in den tiefer gelegenen Abschnitten die Ausprägung als Brenndoldenwiese nach den Kriterien für den FFH-Lebensraumtyp 6440 als Entwicklungsziel angenommen, während die in den höher gelegenen Bereichen die Bestände in eine magere Flachlandmähwiese nach den Kriterien für den FFH-Lebensraumtyp 6510 übergehen. Die Ausprägung beider Zieltypen soll mindestens einem günstigen Erhaltungszustand in der Wertstufe B nach der Bewertung der Lebensraumtypen 6440 bzw. 6510 in Sachsen-Anhalt entsprechen.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind in der Maßnahmefläche folgende Zusatzstrukturen vorgesehen:

- temporäre Kleingewässer,
- Feuchtwiesenbereiche in den Senken mit kleineren Röhricht- und Hochstaudenflächen,
- Feldhecken mit Krautsäumen,
- strukturreiches Feldgehölz mit waldsaumartigen Randstrukturen,
- Einzelbäume.

## Maßnahmeblatt

In Abhängigkeit vom Grundwasserstand und den Hochwasserereignissen können die initial angelegten Biotopflächenanteile in den Jahren stärker schwanken.

### Anforderungen an die Maßnahmeumsetzung: Grünland

#### Anlage:

Die Initiierung der Grünlandbestände nach LRT 6440 und 6510 erfolgt vorrangig durch einen Mahdgutübertrag durch direkte Nutzung von geeigneten Spenderflächen.

Für Arten die auf den Spenderflächen fehlen oder unterrepräsentiert sind, kann eine Ergänzung über Ansaat erfolgen. Hierfür ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut nach den Kriterien der „Empfehlung für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL zulässig.

Bei der Auswahl der Herkünfte sind das Ursprungsgebiet 04 – Ostdeutsches Tiefland zulässig und eingeschränkt 05-Mitteldeutsches Tief- und Hügelland, wenn der Bezug der Ursprungbestände zum Elbeinzugsgebiet gegeben ist.

Die Spenderflächen und /oder die Saatgutzusammensetzung sind jeweils mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Etablierungsphase

Zur Etablierung der Grünlandbestände erfolgt mindestens zwei Jahre eine Bewirtschaftung über

- eine maschinelle Pflege durch 2-3 malige Mahd oder Mulchen. Die jeweiligen Pflegemaßnahmen sind stets dem aktuellen Entwicklungsverlauf anzupassen.
- Bei allen Pflegegängen ist eine Mindestschnittshöhe von 10 cm einzuhalten (Erhalt der Keimlinge und Jungpflanzen, insbesondere krautige Arten mit Rosetten!)
- keine Düngung
- bei Auftreten von Problemarten ggf. gezielte Maßnahmen;

Hierzu ist eine aufmerksame Beobachtung des Entwicklungsverlaufes auf den Flächen notwendig (siehe Monitoring).

#### Entwicklungs- und Erhaltungsphase

Vorrangbewirtschaftung:

Bewirtschaftung als naturnaher Ganzjahresbeweidungskomplex im Verbund mit den benachbarten Kompensationsflächen „Ökopool Stiftswerder und Brückenschlag“, dem „Sauerbusch“ und Projektflächen der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe.

Ist eine zielgerechte Umsetzung der Bewirtschaftung innerhalb des Beweidungsverbundes nicht möglich, ist die nachfolgende Mindestbewirtschaftung abzusichern.

## Maßnahmeblatt

### Mindestbewirtschaftung:

Die Bewirtschaftung richtet sich nach den „Empfehlungen für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünländern der Lebensraumtypen 6440, 6510 und 6420 in Sachsen-Anhalt“ im nachfolgendem Rahmen:

- 1. Schnitt zwischen Ährenschieben und Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (zwischen 15.05. und 31.05.), Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mahdgutes
- 2. Schnitt nach mindestens 10-wöchiger Nutzungspause und spätestens Anfang September, Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mahdgutes, unter Einbeziehung der Bestandsstreifen aus dem 1. Schnitt
- Aussparung von Bestandsstreifen aus dem jeweiligen Nutzungsgang im Umfang von ca. 10 % der Fläche
- keine N-Düngung, P/K Düngung erst zum Erhalt der Versorgungsstufe B im unteren Bereich nach Bodenprobe
- Nachsaaten nur mit gebietseigenem Saatgut

Alternativ: Nach der Etablierung ist eine Nutzung als Mähweide mit Rindern oder Schafen nach den Bewirtschaftungsempfehlungen für die Standortgruppe möglich.

### Anforderungen an die Maßnahmeumsetzung: Gehölze

#### Anlage:

Für die Anpflanzung werden ausschließlich Gehölze mit gebietsheimischen Herkünften aus dem Vorkommensgebiet 2 - Mittel- und Ostdeutsches Tiefland - nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze verwendet.

Da das Projektgebiet zukünftig verstärkt in das Hochwassergeschehen einbezogen wird, sollten vor allem überflutungstolerante Arten zur Verwendung kommen. In der rezenten Aue haben sich vor allem die folgenden Arten bewährt:

- + Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
- + Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*),
- + Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
- + Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*),
- + Ulmen (*Ulmus spec.*),
- + Hunds-Rose (*Rosa canina*),
- + Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- + Wild-Apel (*Malus sylvestris*) und
- + Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*)
- + Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- + Gewöhnliche Schlehe (*Prunus spinosa*).

Zur Artenanreicherung des Krautsaums, wird mit einer Saatmischung für artenreiche Krautsäume aus Regiosaatgut angesät.

Die Artenzusammensetzung der Gehölze und des Krautsaumes wird vor Anlage mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Gehölzanlage erfolgt vorzugsweise als Herbst-/Winterpflanzung.

## Maßnahmeblatt

### Gehölzentwicklung

Für die Etablierung der Gehölze werden eine einjährige Fertigstellungspflege und eine mindestens 2-jährige Entwicklungspflege vorgesehen.  
 Der Rückbau des Verbisschutzzaunes ist je nach Entwicklungsfortschritt der Gehölze zwischen dem 3. und dem 5. Jahr vorgesehen.  
 Nach vollständiger Entwicklung werden Pflegemaßnahmen durch Rückschnitt nur bei starkem Vordringen der Hecke in die angrenzenden Flächen, nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, vorgenommen.  
  
 Der Feldgehölzkomplex ist nicht als geschlossener Baumbestand, sondern als halboffener, reichstrukturierter Bereich mit Baumgruppen, Gebüschsäumen und Blößebereiche zu entwickeln.

### Monitoring

Das Grundmonitoring wird nach dem Modell zur „Standardisierung von Wirkkontrollen bei Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2007) durchgeführt. Hierzu erfolgen die Erfassungen zur Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrolle entsprechend den Vorgaben für Offenlandbiotope (Grünland). Die Kontrollintervalle und -inhalte sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

**Tabelle 1:** Tabelle der Kontrollintervalle

Zielbiotop	Jahre nach Initialmaßnahme										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	ff.
Grünland	H/P*	P*	P(F)	P	P	P	P(F**)	P	P	P	P
Gehölze	H	H	H	H			F			F	

H-Herstellungskontrolle; P-Pflegekontrolle (\* engmaschig; F-Funktionskontrolle (\*\*mit Arterfassung nach Vorschrift zur LRT-Bewertung)

Nach Übertragung der Kompensationsverpflichtung erfolgt entsprechend der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten eine jährliche Berichterstattung gegenüber der Unteren und Obersten Naturschutzbehörde.

### Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004. Die Zuordnung der Biotoptypen und die jeweiligen Flächengrößen erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bestands- und Entwicklungspläne.

Die Flächengrößen beziehen sich auf den beiliegenden Bestands- und Entwicklungsplan.

## Maßnahmeblatt

### BESTAND

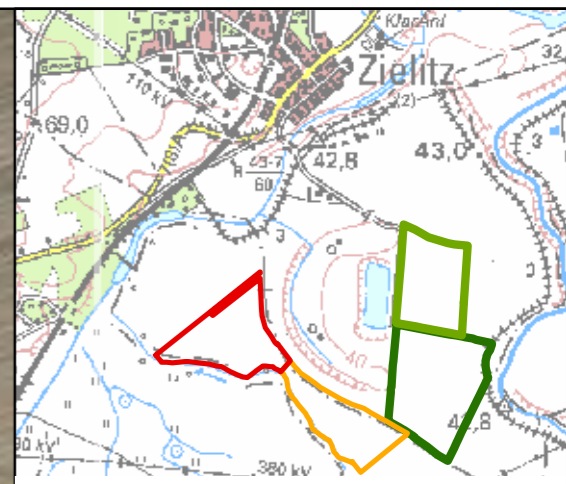
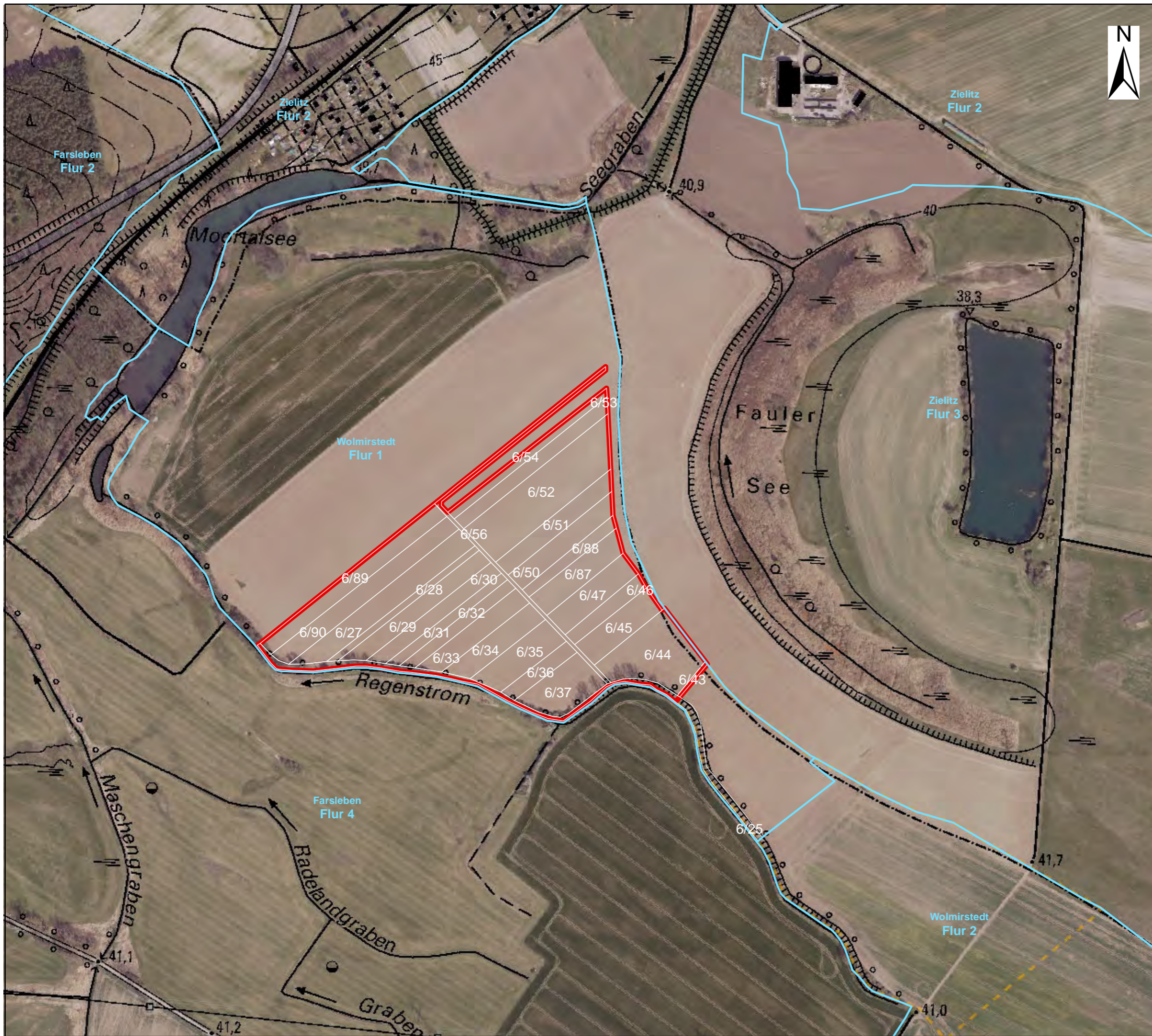
Biototyp		Fläche in m <sup>2</sup>	Biotop- wert	Bestandswert
Code	Bezeichnung			
Al.	Intensiv-Acker	127.145	5	635.725
HGA	Feldgehölz	4.125	22	90.750
<b>BESTANDSWERT</b>		<b>131.270</b>		<b>726.475</b>

### PLANUNG

Biototyp		Fläche in m <sup>2</sup>	Plan- wert	Entwicklungs- wert
Code	Bezeichnung			
Flächen im Bestand				
HGA	Feldgehölz	4.125	22	90.750
Fläche in Entwicklung				
GFC/GMG	Auenwiese im Übergang zur mageren Flachlandmähwiese	112.120	21	2.354.520
NL./NUY/ ST.	Röhricht/Hochstaudenflur/ Tümpel	3.845	$(20+12+20)/3=$ 17	65.365
URB	Krautsaum/Ruderalflur	4.520	13	58.760
HGA	Feldgehölz	5.000	15	75.000
HHB	Baum-Strauch-Hecke	1.660	16	26.560
<b>Planwert</b>		<b>131.270</b>		<b>2.670.955</b>

### BILANZ




Planwert	-	Bestandswert	=	<b>Kompensationswert</b>
				<b>1.944.480</b>



**Flächenkomplexe**

	Regenstrom		Sauerbusch
	Brückenschlag		Stiftswerder

**Legende**

	Projektgebiet "Regenstrom"
	Flurgrenzen
	Flurstücksgrenzen

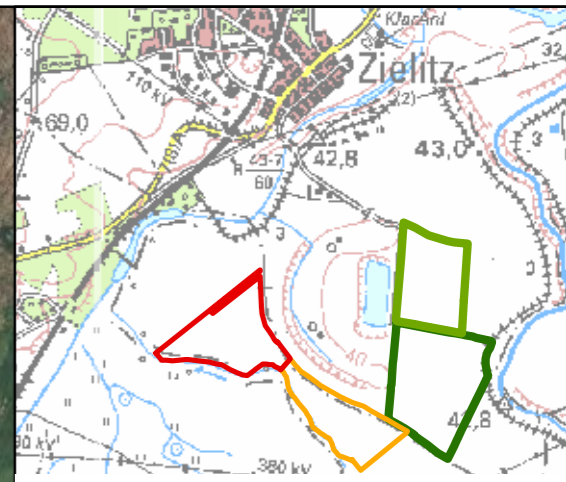
**Ökopoolprojekt  
"Regenstrom in der Ohreue"**

**Ausgangszustand**

**LANDGESELLSCHAFT  
SACHSEN-ANHALT MBH**  
 Große Diesdorfer Straße 56/57, 39110 Magdeburg  
 Telefon: 0391 / 7361 - 6, Fax: 0391 / 7361 - 777

Maßstab: 1:5.000





**Flächenkomplexe**

- Regenstrom
- Sauerbusch
- Brückenschlag
- Stiftswerder

- Projektgebiet

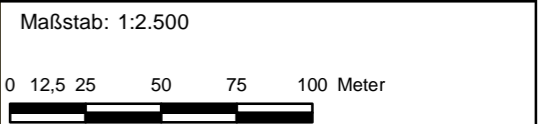
**Biotop-Bestand**

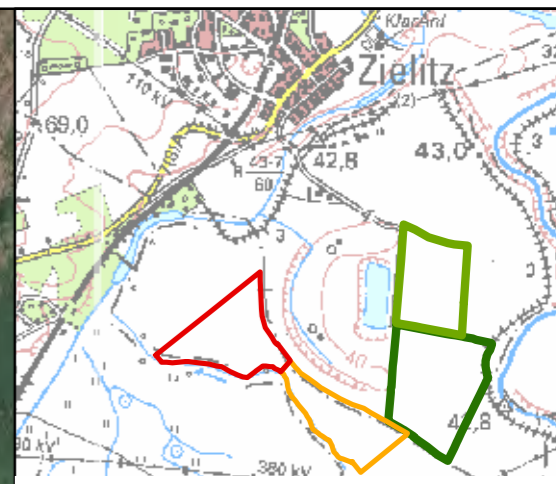
- Intensiv-Acker
- Flächen außerhalb der Zuordnungsfläche
- Feldgehölz

**Ökopoolprojekt  
"Regenstrom in der Ohreaue"**

**Ausgangszustand**

**LANDGESELLSCHAFT  
SACHSEN-ANHALT MBH**  
Große Diesdorfer Straße 56/57, 39110 Magdeburg  
 Telefon: 0391 / 7361 - 6, Fax: 0391 / 7361 - 777





**Flächenkomplexe**

- Regenstrom
- Sauerbusch
- Brückenschlag
- Stiftswerder

**Höhenlinien**

im Bestand	in Planung
<span style="border-bottom: 1px solid blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 38,8	<span style="border-bottom: 1px dashed blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 38,8
<span style="border-bottom: 1px solid blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40	<span style="border-bottom: 1px dashed blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40
<span style="border-bottom: 1px solid blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40,2	<span style="border-bottom: 1px dashed blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40,2
<span style="border-bottom: 1px solid blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40,4	<span style="border-bottom: 1px dashed blue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40,4
<span style="border-bottom: 1px solid lightblue; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40,6	
<span style="border-bottom: 1px solid lightgreen; width: 20px; display: inline-block;"></span> 40,8	
<span style="border-bottom: 1px solid green; width: 20px; display: inline-block;"></span> 41	
<span style="border-bottom: 1px solid brown; width: 20px; display: inline-block;"></span> 41,2	

**Biotop-Planung**

- Tümpel
- magere Flachlandmähwiese
- Krautflur/-saum
- Hecke/Gebüsch
- Feldgehölz
- Solitärbaum

**Ökopoolprojekt  
"Regenstrom in der Ohreaue"**

**Entwicklungsziele**

**LANDGESELLSCHAFT  
SACHSEN-ANHALT MBH**  
 Große Diesdorfer Straße 56/57, 39110 Magdeburg  
 Telefon: 0391 / 7361 - 6, Fax: 0391 / 7361 - 777

